

Werk

Titel: Der älteste Anbau der Deutschen

Untertitel: Besprechung Th. v. Inama-Sternegg's Deutscher Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1, bis z...

Autor: Meitzen, A.

Ort: Jena
Jahr: 1881

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0036|log8

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

Der älteste Anbau der Deutschen.

Besprechung

Th. v. Inama-Sternegg's Deutscher Wirthschaftsgeschichte, Band 1, bis zum Schluss der Karolingerperiode,

von

A. Meitzen.

Inama-Sternegg hat der deutschen Wissenschaft schon Untersuchungen über das Hofsystem (1873), über die Entwickelung der deutschen Alpendörfer (1874) und über die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland (1878) gewidmet. Er tritt jetzt mit dem ersten Bande des grossen Werkes einer zusammenhängenden deutschen Wirthschaftsgeschichte hervor, in welchem er vom Standpunkte des Nationalökonomen und Statistikers die volkswirthschaftlichen Zustände und Einrichtungen quellenmässig darzustellen gedenkt. Wie die Vorrede sagt, hofft er damit die Zweifel an dem Werthe und den Resultaten der historischen Richtung der Nationalökonomie erfolgreich zu bekämpfen, und schon in diesem ersten Bande genügend zu erweisen, dass die Wirthschaftsgeschichte keineswegs antiquarische Kuriositätenforschung oder Aneinanderreihung primitiver Versuche unserer Voreltern ist, aus der wir für das Verständniss und die theoretische Ausbildung der Nationalökonomie nichts zu lernen vermöchten. sieht er in der Erkenntniss der Bedingungen, unter denen sich das deutsche Volk wirthschaftlich entwickelte, und in den Aufschlüssen, die sich daraus unmittelbar für die allgemeinen Entwickelungsgesetze der wirthschaftlichen und sozialen Einrichtungen aller Völker ergeben müssen.

Wir halten den Gedanken für einen durchaus gesunden und förderlichen. Sobald die geschichtliche Darstellung von der epischen Gestaltung der Ereignisse absieht, in welcher das Interesse an der Per-

XXXVI. N. F. II. Bd.

sönlichkeit und deren weltgeschichtlicher Bedeutung das Entscheidende bleibt, sobald sie nach der vorwiegenden und berechtigten Neigung unserer Zeit die kulturgeschichtliche Bewegung des Volksganzen zu ihrer Aufgabe macht, ist zweifellos die Frage nach dem wirthschaftlichen Leben die unentbehrlichste. Das Ringen um die wirthschaftliche Existenz ist der mit ursprünglichster Gewalt und Unwiderstehlichkeit wirkende Faktor in der Gestaltung eines Volksdaseins. Keine Idee, die in der Gruppirung der Gesellschaft zu gelten scheint, hält Stand gegen die zwingenden Beziehungen, welche die Existenzbeschaffung bedingt. Verfassung, Recht, Polizei, Finanzeinrichtungen treten zweifellos als gedankenmässige Abstraktionen ins Leben, welche von den verhältnissmässig am meisten geistig freien Köpfen aufgefasst und verkörpert werden, sie können der Volkswirthschaft auch gewiss förderlich oder hinderlich werden, aber in den Hauptsachen ist aller dieser Gedankeninhalt der Staatsorganisation weit wesentlicher von den wirthschaftlichen Voraussetzungen bedingt als umgekekrt. Aus den Forderungen der wirthschaftlichen Existenz der Einzelnen entsteht der Gesammtheit das private und das öffentliche Recht. Aus dem Erfolge der wirthschaftlichen Bestrebungen erwachsen die Machtverhältnisse und die Vorbedingungen der Herrschaft. Deshalb ist die Entwickelung der Wirthschaft der Faden, an dem wir uns am sichersten in den wechselnden Formen des Kulturlebens unseres wie aller Völker zurechtfinden können. Sie ist zugleich der Standpunkt, von dem aus wir am ersten an den Verlauf der Dinge den Massstab der Ideale, die uns bewegen, mit Kritik und Gerechtigkeit zu legen vermögen.

Wir können also dem Verfasser zu seinem Unternehmen, zu dem, wie er selbst sagt, allerdings Muth und Ausdauer gehört, nur Glück wünschen.

Dem Plane nach stellt das erste Buch des vorliegenden Bandes in 5 Abschnitten die deutsche Volkswirthschaft bis auf Karl den Grossen dar: Wanderungen und Ansiedelungen, Organisation, Grundbesitz, Güterproduktion und Güterverkehr; das zweite Buch die Karolingerzeit in 6 Abschnitten: den Fortschritt der Besiedelung, die Zersetzung der alten Stände, Ausbildung und Wirksamkeit der Gutsherrschaften, und Handel und Verkehr. Im Anhange folgt eine Anzahl statistischer Zusammenstellungen über Grundbesitz, Gutsbestände, Zinsleistungen, Kinderfrequenz, Viehstände, und Werthe und Preise, Themata, welche an sich schon die Behandlungsweise des Verfassers charakterisiren.

Seine Darstellung giebt er in lesbarem und lebhaftem Vortrage. Sein Material hat er mit grossem Fleisse gesammelt und für seine Zwecke beweisfähig gestaltet. Ueberall trägt er eifrig Sorge, für jede seiner Behauptungen die Quelle zu verzeichnen, und was sein besonderer Vorzug ist, innerhalb dieser Beweismittel sind immer nur solche gebraucht, welche als gleichzeitige Urkunden oder wenigstens als bestimmt auf die behandelte Zeit bezogene Ueberlieferungen anerkannt werden können. Die bedenkliche Beihülfe der Analogie aus späteren Zeugnissen ist grundsätzlich vermieden. Um so mehr muss er freilich darauf verzichten, die zahlreichen Kontroversen, die sich an die ohnehin spärlichen Beweismittel knüpfen, zweifelfrei zu entscheiden. Ein gewisses Schwanken bleibt fühlbar, aber er bereichert mehrfach die Streitfragen, die die Ur-, Kultur- oder Landwirthschaftsgeschichte der Deutschen mehr oder weniger umfassend behandelt hat, und die uns namentlich Waitz's Verfassungsgeschichte fast erschöpfend vorführt. Unter diesen Bereicherungen nehmen die erwähnten statistischen Uebersichten eine bedeutsame Stelle ein. Im Einzelnen lässt sich allerdings bei der Masse des Möglichen auch aus einer Anzahl von Beispielen ein strenger Beweis nicht führen, und in vielen Fällen muss der Verfasser vorziehen, die nothwendigerweise bleibenden Lücken des anschaulichen Bildes, das er überall zu erreichen sucht, durch ihm angemessen scheinende Vermuthungen zu ergänzen. Wir halten dies für völlig berechtigt. Allerdings mögen für manchen Leser die in der Behandlung der ältesten Periode besonders häufigen "wohl", "doch wohl" und "sicherlich" das Buch weniger glücklich einführen, als es verdient. Aber der Verfasser belegt seine Vermuthungen ebenso gewissenhaft, wie seine Behauptungen, und er hält, wie uns scheint, selbst durch Annahmen, denen wir nicht beipflichten, irrige Vorstellungen sicherer fern, als durch Beispiele von Aehnlichkeiten, deren im übrigen fremdartige Züge nur den durchaus Sachkundigen unbeeinflusst lassen.

Der speziellen Richtung seiner Arbeit nach führt er uns überall auch das Bekannte unter neuen und anregenden Gesichtspunkten vor, und erfreut uns durch die besondere Bedeutung, in der wir weniger Beachtetes hervortreten sehen. Grade durch die volkswirthschaftlicherfahrungsmässigen Beziehungen wird die Deutung der Quellen vielfach eine eigenthümliche, und man kann seiner Auffassung offenbar nicht gerecht werden, wenn man sich nicht entschliesst, die Darstellung des geschichtlichen Verlaufes der Entwickelung vor allem als ein Gesammtbild auf sich wirken zu lassen.

Wir wollen deshalb zunächst versuchen, aus dem reichen Inhalte des Werkes die Hauptgedanken vorzuführen, und uns dabei jeder Zwischenbemerkung enthalten, gewisse wesentlich abweichende Anschauungen über die Art und die Nachwirkungen des ältesten Anbaues der Deutschen vielmehr am Schlusse näher begründen.

Im ersten Abschnitt des ersten Buches über die älteste Zeit bis auf die Karolinger gelangt Inama bei der Darstellung der Wanderungen der Deutschen und der Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden zu der Ansicht, dass für die deutschen Stämme etwa 3 Jahrhunderte hindurch vor Caesar eine Zeit verhältnissmässiger Stetigkeit der Zustände und eine Periode der Kolonisation auf dem ruhig besessenen Lande bestand. Die Zustände dieser ältesten gesellschaftlichen und agrarischen Verfassung der Deutschen findet er in den bekannten Nachrichten Caesars von den Sueven geschildert, und meint, dass dieses Bild mit den vorhandenen Kulturüberresten dieser Zeit entschieden übereinstimme und die Farbe innerer Wahrscheinlichkeit in sich trage. Als solche Kulturüberreste bezeichnet er die Gräberfunde und die Ringwälle und Befestigungen, namentlich aber die Ackerbeete, welche als Hochäcker und Terrassenbeete bekannt sind. Von diesen, auf die wir zurückkommen, glaubt er, dass sie ein Volk erkennen lassen, das in grossen Massen einheitlich organisirt, in seinen Ansiedelungen sich eng zusammenhielt, von Bodenbestellung und Viehzucht lebte, und zwar fest angesiedelt war, aber keine Sonderwirthschaft der Einzelnen kannte, vielmehr die Arbeit des Friedens ebenso geschlossen wie die des Krieges vornahm, in ganzen Abtheilungen jene schmalen aber überaus langen Beete erhöhte und sie durch breite Wassergräben wie durch Säuberung von Feldsteinen fruchtbar zu machen wusste; das gemeinsam säete und gemeinsam erntete und in fester Ordnung sich dann die Früchte seines Schweisses theilte. Es ist ihm zweifellos, dass, wenn auch zahlreiches Volk sich hier zu gemeinsamer Arbeit vereinte, die Beete eines Gebietes erst allmählich hergestellt, und nur ein kleiner Theil alljährlich mit Körnerfrucht bebaut sein konnte, dass also Wechsel am Fruchtanbau und Weidenutzung auf demselben Boden, dass eine Feldgraswirthschaft mit strenger Feldgemeinschaft hier verbunden war, so dass längst keine Spur des Nomadenthums mehr bestand.

Aus der Einwirkung der Eroberungszüge und der überlegenen Kultur der Römer auf die in ihren Wanderungen gehemmten Germanen sieht er dann jenen sozialen und wirthschaftlichen Zustand sich entwickeln, welchen wir aus Tacitus meisterhafter Schilderung kennen, der aber nur für die Westgermanen allgemeine Gültigkeit habe. Unverkennbar gleichartig im innersten Grundzug mit jener ältesten gesellschaftlichen Verfassung, sei er doch in seinen Einzelheiten auffäl-

lig verschieden. Inama stellt die Nachrichten der Germania zusammen, und schliesst daraus, dass die Deutschen nunmehr nach Vereinzelung des Wohnens und Privateigenthum gestrebt, dass ein Wechsel der Antheile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft nicht weiter stattgefunden habe, und dass sich ebensowenig noch weiter an gemeinsame Feldarbeit und Ernte mit Vertheilung des Ertrages denken lasse. Auch die Feldgemeinschaft selbst scheine nun auf kleinere Kreise der Bevölkerung beschränkt, und damit sei auch eine grössere Mannigfaltigkeit der sozialen Gliederung gegeben. Nicht mehr der Gau, sondern die Mark der feldgenossenschaftlich verbundenen Nachbarn, die Centene scheine nun die unterste politische Einheit und nach der Familie der kleinste soziale Körper im Volksganzen geworden zu sein.

Er zeigt dann den störenden Einfluss der wieder beginnenden kriegerischen Wanderungen auf Bodenkultur und Volkswirthschaft. Für das eigentlich deutsche Gebiet, von dem nur wenige Strecken von dem Drängen der Völkerzüge frei blieben, will er diesen Einfluss nicht nach der in den romanischen Ländern geübten römischen Einquartirungsordnung, sondern nach dem Verfahren beurtheilt wissen, das die Deutschen einzuhalten pflegten, wenn sie sich eines bereits von Deutschen besetzten Gebietes bemächtigten, Vertreibung der Grundherrn aus einem grossen Theile des Landes und völlige Unterwerfung der etwa zurückgebliebenen Bevölkerung. Selbst dass die früheren Heimwesen blieben, sei aus den Ortsnamen nicht zu schliessen. Denn diese hingen an der Oertlichkeit, nicht an dem Gehöft oder dem Dorfe. Nur wo ein Mächtiger einmal sass, mochte wohl auch sein Name in dem Orte durch die Zeiten klingen, aber die patronymische Ortsbezeichnung sei in jener frühesten Periode äusserst selten. Nächst den Namen seien es die Gaugrenzen, welche in diesem Gewoge der sozialen Elemente einige Festigkeit gezeigt und damit den Ansiedelungen auch bei wechselnder Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit gegeben hätten.

Das Gaufürstenthum ist ihm die älteste Form einer organisirten öffentlichen Gewalt, welche sich bei den deutschen Stämmen finde. Der soziale in der Heeresverfassung ausgeprägte Zusammenhalt der Gaubevölkerung bringe es auch mit sich, dass die Wanderungen meist von ganzen Stämmen oder Gauverbänden ausgingen, und dass ebenso die besiegte oder vertriebene Bevölkerung immer wenigstens die eines ganzen Gaues war. Das Hinausdrängen über die Grenze des Gaues aber musste überall in Konflikt mit einem ganzen zweiten Gaue bringen,

und für die Innehaltung der Gaugrenzen hätten überdies die natürlichen Grenzen im Terrain, die Schwierigkeiten neuer Abmarkung, die üblichen gut gepflegten Verhaue und Wälle, endlich auch die überall wahrnehmbare Neigung späterer deutscher Ansiedelung gewirkt, sich nicht in dichtgedrängten Massen an wenigen Mittelpunkten des Gaues, sondern nach allen Seiten hin in zerstreuten Gehöften oder wenig bevölkerten Dörfern anzusiedeln, obwohl auch frühere grosse durch natürliche Bedingungen gebotene Standorte der Bevölkerung zweifellos ihre Anziehungskraft bewahrt haben würden. Allen deutschen Völkerschaften aber scheine gemeinsam zu sein, dass jede Ansiedelung von grösseren Haufen gemeinsam ausging, deren Zusammenhang durch den Heeresverband ausser Zweifel sei. Sicher wären es grössere Abtheilungen als die Hundertschaften, aber auch nicht ganze Völkerschaften gewesen, welche so gemeinsam sich neue Ansitze bereiteten. Die in wirthschaftlicher Hinsicht jedenfalls wichtigste Gemeinschaft der Ansiedelungen sei der Gau gewesen, in welchem sich sowohl der soziale Zusammenhang des Stammes, wie der wirthschaftliche Verband der Marknutzung darstellte. Dabei sei weniger an die grossen Gaue ganzer Völkerschaften, als vielmehr an jene kleinen Gaue zu denken, welche bei allen deutschen Völkerstämmen schon vor Beginn der urkundlichen Zeit hervorträten und sowohl durch ihre Namen als durch ihre Einrichtungen sich als die älteste Form eines eigentlich markgenossenschaftlichen Verbandes dokumentirten. Schon vor der Karolingerzeit fänden sich ungefähr in den auch noch heut uns entgegentretenden Grenzen die Gebiete mit weit überwiegenden Einzelhöfen neben wenigen Dörfern. Letztere erwiesen sich zwar bei den Friesen mit Sicherheit als die ursprünglicheren Ansiedelungen, aber auch in Gegenden, die heut allgemein das Dorfsystem zeigen, wie das Elsass, schienen viele Dörfer anfänglich sehr klein gewesen zu sein.

Der zweite Abschnitt behandelt die Gliederung und die Organisation der Gesellschaft, und schliesst die Betrachtungen vorzugsweise den Gestaltungen im Frankenreiche an, welches die Oberherrschaft über alle deutschen Stämme früh in Anspruch nahm, und durch glückliche Kriege, Bündnisse und Einrichtungen zu befestigen wusste. Der König wird geschildert mit seiner erblichen Gewalt, seinem Recht, die Beamten einzusetzen, und seinem Gegensatz gegen die Freiheit der alten Volksgenossenschaft. Namentlich wird hervorgehoben, dass nur, wer dem Könige den Treueid geschworen, als Volksgenosse gilt, jeder andere als Fremder, und dass dem Unterthan verwehrt ist, ohne Erlaubniss des Landesherrn das Land zu verlassen

und in ein anderes zu ziehen, dass auch die Ansiedelung auf dem Gebiete einer Markgenossenschaft des Königs Befehl erzwingt, wo sonst nur der autonome Wille der Markgenossenschaft galt.

Aehnlich werden alle einzelnen Stände charakterisirt, als Freie: die Edlen, die mit echtem Eigenthum angesessenen Schöffenbaren, die Nichtschöffenbaren und die Schutzhörigen; als Unfreie: diejenigen, die nur in der Gewalt des Herrn stehen, und mit dem Zinsgut unlösbar verbunden sind, im Gegensatz zu den übrigen Leibeigenen, den als Eigenthum angesehenen Mancipien ohne Wergeld, und zu den Liten, welche Personen nicht Sachen sind, Wergeld haben, und aus Freilassung oder freiwilliger oder unfreiwilliger Unterwerfung hervorgehen. Beide Klassen die Liten, wie die Leibeigenen denkt er hauptsächlich nur bei grossen Grundherren, bei den Königen, Fürsten und Optimaten, sowie bei Kirchen und Klöstern in grösserer Anzahl, und am Schlusse der Völkerwanderung keinesweges so zahlreich, dass von ihrem wirthschaftlichen Verhalten die nationale Betriebsamkeit ihr Gepräge hätte erhalten können. Vielmehr beruhe der Schwerpunkt des sozialen Lebens in dem breiten Mittelstande der Gemeinfreien.

Die Gemeinfreien standen isolirt durch eine von jeder Herrschaft freie Selbstständigkeit und Ungebundenheit, wie durch ein weitverbreitetes Einzelwohnen, daher waren die Familien, also die Genossenschaft des Geschlechts, ihre einzigen Haltpunkte. Alle Glieder der Familie sind nach alt deutscher Anschauung auf das Festeste zusammengehalten durch das gemeinsame Mundium. Sie sind für Leib und Leben in gegenseitigem Schutz, der sich auf viele Verwandtschaftsgrade theilweis bis zum siebenten erstreckt.

Die Familie war auch, wie Inama ausführlich darstellt, die Wurzel der Markgenossenschaft. Noch bei den letzten definitiven Ansiedelungen hielten die Familien zusammen und bildeten jede für sich eine wirthschaftliche Einheit, aus der sich langsam und allmählich eine Genossenschaft an der gemeinen Mark erst dann bildete, als durch Theilung, Tausch und Kauf und durch Erbgang der ältere Verband gelockert war. Diese familienhafte Struktur der Markgenossenschaft blieb lange bestehen, und tritt ausgeprägt in den ältesten Zeugnissen ihres Lebens hervor. Die Lebensäusserungen der Gemeinschaft der ältesten Markgenossen sind daher auch vornehmlich familienhafte Sicherung und Vertheidigung des Familienbesitzes der Mark, gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der Einzelne nicht für sich bedurfte, Vicinenerbrecht und Zustimmung zu Veräusserungen und Statusveränderungen, nie aber politische Funktionen, wie das hätte der Fall

sein müssen, wenn die Markgenossenschaft eine, wenn auch die unterste Organisation der öffentlichen Gewalt gewesen wäre. Gerichtspflege und Polizei wird immer von dem Grafen oder judex, dem Hundertschaftsvorsteher oder Grafschaftsrichter geübt, die Nachbarn leisten zwar Bürgschaft, aber nur als Urkunds- oder Auskunftspersonen. Die Gerichtsversammlung bilden regelmässig die Gaugenossen. Auch sprechen die Vicini als Markgenossen nie bei Schenkungen und Traditionen eine Zustimmung aus. Eine Anfechtung solcher Gutsübertragungen wird von den heredes und coheredes, aber nie von den blossen Gutsnachbarn oder von der Markgenossenschaft als solcher besorgt. Die persönliche Einheit und der Gesammtbesitz der Markgenossenschaft lag also in der rechtlichen, ökonomischen, sozialen und religiösen Einheit des Familienverbandes, der das Geschlecht zusammenhielt. Dieser Verband aber musste sich allerdings lockern. Die Wirksamkeit der Familienbande ging verloren, sobald das Geschlecht sich namhaft vermehrte und die nur mehr entfernten Verwandten in einer Mark sassen; noch mehr aber, wenn Familienglieder sich ausserhalb der Mark ansiedelten und neue Familien und Geschlechter gründeten. Endlich aber drang durch Tausch und Kauf vom Einzelnen oder der Gesammtheit soviel fremdes Element in die Markgenossenschaft des Geschlechtes ein, dass auch die alte Grundlage der Gemeinschaft nicht mehr erhalten bleiben konnte. Da diese Verhältnisse sich verschieden schnell entwickeln, sehen wir in gleicher Zeit verschiedene Gestaltungen der Markgenossenschaft und schon sehr früh örtliche Gemeinschaften, welche als blosse Familienverbände oder Geschlechter zu erklären, jeder Anhalt fehlt, die aber als Gemeinschaften von Nachbarn ihren Zusammenhalt in den rein nachbarlichen Beziehungen, in gemeinsamen Interessen und gemeinsamem Besitz von unbebautem Lande finden, das sich zwischen den Sonderbesitzungen der Einzelnen in ziemlich unbestimmter Weise hinzieht und auf dessen Nutzung derjenige einen Anspruch hat, der in einer bestimmten Gemarkung über Grundbesitz verfügt. Dabei ist weder von einer persönlichen Verbindung derjenigen, welche in einer villa durch blosse Markgenossenschaft vereinigt sind, noch von einer Gleichheit der Güter und des Besitzes die Rede. Die Besitzer der einzelnen in der Gemarkung der villa gelegenen Güter kommen und gehen, werden aus Freien Unfreie oder doch Minderfreie, verkaufen, vertauschen, verschenken ihr ganzes Erbgut oder einen Theil desselben, nebst ihrem Antheil an der Mark. Es dringen neue, oft sehr mächtige Besitzer auf diesen Wegen in die Gemeinschaft ein, bauen das Gut selbst oder durch hörige Leute, lassen das Gut auch wohl öde liegen, die Markgenossenschaft sieht gleichgültig allen diesen Veränderungen zu, lässt die Gleichheit des Status und der Lose schwinden, eine ganz verschiedene Eigenthumsvertheilung sich anbahnen, so dass nicht abzusehen, worin die grosse sozialpolitische Stellung begründet wäre; die ihr so gern, besonders für diese Zeit, zugewiesen werde. Thatsächlich bleibe von der geläufigen Vorstellung der alten Markgenossenschaft nur der Charakter als Wirthschaftsgenossenschaft und Gemeinwirthschaft übrig.

Was diesen wirthschaftlichen Charakter der Markgenossenschaften betrifft, so erachtet der Verfasser den Ausbau des Landes in der Zeit vom 6. bis 8. Jahrhundert schon recht bedeutend. Er schliesst daraus, dass die von der Oertlichkeit hergenommenen Namen gegenüber den patronymischen die fast ausschliessliche Mehrheit bilden, dass der älteste Anbau im Stammlande durch die Genossenschaft oder die einzelnen Genossen erfolgte, und dass erst später der grosse Grundbesitz seine kolonisatorische Mission übernahm. Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch die Genossenschaften fehlen indess gänzlich, dagegen legte die Genossenschaft den einzelnen Genossen keine Hindernisse in den Weg in der Mark zu roden. Erst im 8. Jahrhundert finden sich Spuren einer Beschränkung der Markrodung auf den Bedarf des Märkers nach Maassgabe seines Hufenbesitzes in der Mark. Wesentliche Leistungen der Genossenschaft zeigen sich in Bezug auf die gemeinschaftliche Weide im Walde wie auf den Sonderäckern der Genossen. Alles Land, das keine Früchte trug, die durch Arbeit gewonnen werden mussten, sollte dem gemeinen Nutzen offen sein. Nur Zäune oder Bezeichnungen (wiffa) schlossen diese Nutzung aus. Diese Zauneinrichtung hatte die Markgenossenschaft nicht vorzunehmen, aber sie stand unter ihrer Aufsicht. Ob Hirten und Wucherthiere von genossenschaftswegen aufgestellt wurden, lässt sich nicht ermitteln. Wer eine grössere Heerde hatte, konnte es selbst thun, und benutzte dann auch die Weide selbstständig.

Uebrigens will Inama die Bedeutung der Markgenossenschaften gleichwohl nicht unterschätzen. Dadurch dass jede Ortschaft mit ihren einzelnen Ansiedelungen und Feldern mit ihrer Gemarkung und deren nutzbaren Ländereien eine unbestrittene Einheit bildete, mussten sie bindend und verbindend auf die Bevölkerung wirken. Zwar ist jeder Freie Grundeigenthümer und hat an den Feldern, theilweis wenigstens auch an den Wiesen und Wäldern, die zu seinem Hofe gehören, unbestrittnes Eigenthum, aber die gemeinschaftliche Feldweide und bei dörflicher Ansiedelung die damit gegebene Nothwendigkeit sich über

Gemeinsamkeit in der Feldbestellung und Ernte der Gemenglage wegen zu vereinbaren, die Ausbildung gewisser Nachbarrechte und deren Schutz, endlich der Zusammenhang des nachbarlichen Wohnens und Lebens machen gleichwohl die ganze Institution um so mehr zu einem wichtigen Faktor für das soziale Leben des Deutschen, als sie eine allgemeine ist, und überall als die unterste Gliederung des Volkes erscheint.

Im dritten Abschnitte wird nun der Grundbesitz seine Vertheilung und wirthschaftliche Gliederung unter der schon besprochenen Voraussetzung abgehandelt, dass auch in den Markgenossenschaften der Gesammtheit kein Eigenthum an den Ländereien der Einzelnen, sondern nur eine Verfügungsbeschränkung zugestanden habe. Obwohl also Sondereigenthum an Grund und Boden allenthalben bei den deutschen Volksstämmen in der Zeit der Volksrechte bestanden habe, erachtet Inama doch für die Eigenthumsordnung derselben vor allem charakteristisch, dass der Inhalt dieses privaten Grundeigenthums durch die weitere Familie (Sippe) eine nicht unwesentliche Beschränkung erfuhr. Von ihm war die Erhaltung der sozialen und politischen Position der Familie abhängig, daher war die Veräusserung ausser im Fall echter Noth an die Zustimmung des nächsten Erben gebunden, und diesem ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Daher auch fehle jede gesetzliche Pfandung und Exekution der Immobilien. Musste Einer zur Bezahlung des Wergeldes sein Grundeigenthum angreifen, so entschlug er sich desselben nicht zu Gunsten des Gläubigers, sondern der Familie, welche in das Schuldverhältniss eintrat. Bei Lebzeiten des Vaters konnte der Sohn nicht leicht selbstständiger Grundbesitzer sein, und Weiber waren in der Regel von Erbschaft an Grundstücken ausgeschlossen. Dieser beschränkende Einfluss der Familie konnte indess nur so lange allgemein wirksam bleiben, als sich die Familiengenossenschaft mit der Markgenossenschaft deckte. Nach dem Auftreten auch anderer nicht zur Familie gehöriger Genossen, musste sich bestimmter zeigen, welche Stücke als gemeine Mark nicht zum Sondereigenthum gehörten, und welche Nutzungsrechte die Gesammtheit an Forderungen übte. Musste sich schon das Ackerland die offene Zeit gefallen lassen, so war eine Gemeinnutzung noch mehr bei Wiesen und Wald vorhanden. Wie denn bei den Burgundern Jeder, dem bei der Landtheilung kein Wald zugefallen war, in eines Jeden Wald Bäume für seinen Bedarf fällen durfte.

Mächtiger aber noch durchbrach die Königliche Gewalt den alten Rechtszustand. Bei Schenkungen und Benefizien von Staats- und Königsgut behielt sie ohnehin den Anspruch auf das Amtsrecht der Immobiliarvindikation und Exekution, aber auch wo es sich um die immer häufiger werdenden Vergabungen von Erbgut an den König oder die Kirche handelte, wurde das Retraktrecht der Familie aus Gunst entweder dem Aufrufe unterworfen, oder auf die nächsten Verwandten beschränkt, oder überhaupt gar nicht mehr berücksichtigt, sondern, besonders zu Gunsten der Kirche, von amtswegen Verfügungsfreiheit geschaffen. Von dem ersten legislativen Schritte zur Erleichterung des Immobiliarverkehrs unter Childebert II (575—596) datirt die Ausbildung eines für das ganze fränkische Reich gleichförmigen Immobiliarsachenrechts und Vindikationsprozesses, wie eine solche Gleichheit des Verfahrens bei den verschiedenen Volksstämmen nie sich entwickelt hätte.

Ueber die ursprüngliche Art der Vertheilung des Grundbesitzes lässt sich, wie Inama ausführt, bei der Ungleichartigkeit der Hufengrössen, und der Unmöglichkeit ihnen einen dem Wergeld entsprechenden oder überhaupt einen gleichen Werth beizumessen, nur sagen, dass sehr ungleiche Güter geschaffen wurden. Könige, Herzoge und Fürsten der einzelnen Stämme hatten hervorragenden Grundbesitz. Erobertes und konfiszirtes Land vermehrten das königliche Kron- und Hausgut bis zu dem überaus grossen Umfange, der uns in den Vergabungen an die Kirche deutlich entgegentritt. Neben den Fürsten gab es bei jedem Volke schon nach den ältesten Urkunden einzelne bevorzugte reich begüterte Familien. Im übrigen zeigt sich in den einzelnen Landschaften, wie der Verfasser für Bayern speziell nachweist, der Grundbesitz der Freien hier mehr dort weniger zersplittert. Den Reichthum der Kirche, so grossartige Veränderungen er in der folgenden Periode schuf, schlägt er doch in der vorkarolingischen Zeit in Deutschland nicht hoch an. Nur im Neustrischen Franken hatte jene unmässige Bereicherung stattgefunden, welche den König Chilperich zu dem Ausrufe veranlasste: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Die wenigen vorhandenen Grossgrundbesitzer liessen die Wirthschaft auf eigene Rechnung durch Unfreie ausüben und setzten den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft eigene, gleichfalls unfreie Verwalter vor.

Von einer Gliederung dieser zerstreuten Besitzungen in Haupt- und Nebenhöfe, wie sie sich in der Villenverfassung der Carolingischen Zeit findet, ist in den deutschen Landen während der Merowingerzeit noch nichts zu entdecken. Dagegen giebt es schon Herrenland und übertragenes Land. Als Träger von verliehenem Lande wird eine

Klasse von Leuten ähnlich den servi des Tacitus angesehen werden müssen, denn nach altgermanischer Anschauung hatte die Uebernahme eines, solchen Besitzes eine Minderung der Freiheitsrechte im Gefolge; auch bestand die regelmässige Umgebung der Vornehmen und Reichen im 6. und 7. Jahrhundert noch aus Unfreien. Vor allem schuf die Kirche auf ihrem anwachsenden Grundbesitz mit den freier gestellten servi ecclesiastici verschiedene Arten von Administrationen, Precarien, Colonaten und Zinsgütern. Ihr folgten, wenn auch nicht so frühzeitig und so häufig die weltlichen Grossgrundbesitzer. Es begannen die, bald beneficium genannten, von der Kirche eingeführten Precarien ohne andere Statusveränderung, als sie in der persönlichen Ergebung zur Treue schon gelegen war. Die ältesten Vergabungen aus Krongut aber, regelmässig an Getreue und verdiente Beamte gemacht, stellen sich nach den Quellen durchaus als Schenkungen dar. Beneficien im obigen Sinne kennt die Merowingerzeit aus Krongut nicht. Die Beneficien, welche der König gab, mit denen die meisten derjenigen der weltlichen Grossen übereinstimmen mögen, waren ohne Zinsverbindlichkeit eine Art Verleihung zu Eigenthum, über welches der Besitzer aber nur mit Zustimmung des Verleihenden verfügen darf, sie waren nicht aus ökonomischen, sondern aus sozialen und politischen Interessen verliehen.

Im allgemeinen behielten die Grossgrundbesitzer nur einen Theil ihres Besitzes in eigener Verwaltung, das ist die curtis oder villa dominica mit dem dazu gehörigen Acker-, Wiesen- oft auch Weide- und Waldland, der terra salica. Hier konzentrirte der Grundherr die Arbeitskräfte seiner mancipia und investirte er sein bewegliches Kapital an Vieh, Gebäuden, Geräthschaften, Rohstoff und Vorräthen, hier war er selbst Unternehmer und eine beträchtliche Ueberlegenheit solcher Dominicalwirthschaften vor anderen steht ausser Zweifel. Zu diesem Herrenhofe standen die ausgethanen Höfe oder Hufen in wirthschaftlicher Verbindung durch Frohndienste und sachliche Leistungen, die, wie die persönliche Lage und die Landlose selbst, sehr verschieden sein konnten.

Der vierte Abschnitt bespricht die Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben, die nach der Auffassung des Verfassers sich in den denkbar einfachsten Geleisen bewegen. Nahrung, Kleidung und Wohnung schildert Tacitus. Im Hausbau machten die Alemannen schon im 4. Jahrhundert durch Nachahmung römischer Bauernhäuser Fortschritte. Dass aber in der Technik nicht Alles ausländisches Produkt gewesen, zeigen die Gräberfunde, und schliessen

durch die Uebereinstimmung der Form zugleich die Annahme aus, dass die inländische Waare nur Produkt der Hausindustrie gewesen. Die Gegenstände weisen vielmehr nach Inamas Meinung auf eigentliche Handwerker hin, die entweder als Freie sich mit der Anfertigung von Geräthschaften und Waffen gewerbmässig beschäftigten oder als Unfreie auf Rechnung des Herrn nicht blos den Bedarf desselben deckten, sondern darüber hinaus auch noch zum Erwerb verwendet wurden. Freilich blieb die heimische Produktion auf den eignen Bedarf und auf die inneren Theile Deutschlands beschränkt, so lange die Stätten römischen Gewerbfleisses in den Grenzprovinzen nicht verödeten. Schmiede, Töpfer, Kunstweber, Erzarbeiter, Goldschmiede haben als solche besondere Werthschätzung und Schutz. Eine Stellung als öffentliche oder markgenossenschaftliche Diener aber kommt ihnen nicht zu.

Der wichtigste Erwerbszweig ist natürlich Ackerbau und Viehzucht, die am wenigsten zu Arbeitstheilung führen. Die Wirthschaft des kleinen gemeinfreien Grundbesitzers beruhte in der Regel ausschliesslich auf den Arbeitskräften seiner Familie. Mit dieser beschaftte er fast alle Lebensbedürfnisse auf seiner durch die Marknutzung verstärkten Hufe. Selbstredend aber war dadurch ein irgend beträchtlicher Ueberschuss an Produkten über den Eigenbedarf und deshalb ebenso eine erhebliche Nachfrage nach fremden Produkten ausgeschlossen. Solcher Ueberschuss war nur bei Besitzern mehrerer Hufen möglich. Nur die grösseren Gutswirthschaften, die die Arbeiten unter ihre Leibeignen vertheilen konnten, vermochten sich deshalb freier zu bewegen und ohne Beschwer die öffentlichen Lasten zu tragen.

Diese waren, obwohl eine allgemeine Besteuerung nicht vorkommt, doch sehr bedeutend. Sie bestanden in den Völkertributen und in einzelnen speziellen Bodenzinsen an den König, agrarium, pascuarium kommen seit Chlotachar vor, ferner waren Quartier und Fuhren zu leisten, und bei leichten und schweren Verstössen verhältnissmässig hohe Bussen zu zahlen; überdies aber wurde mehr und mehr der Zehnt an die Kirche unvermeidlich. Diese Lasten bedrängten schon den Gemeinfreien. Für die Unfreien aller Art kamen die verschiedenen Naturalzinsungen und Frohnden an den Grundherrn hinzu. Die servi hatten in der Regel 3 tägige Arbeitspflicht in der Woche, und, wenn nöthig, mussten sie selbst sowie Frau und Kind ausserordentliche Dienste thun. Dies hielt der Freiheit von öffentlichen Lasten, so weit sie der Gutsherr nicht mittelbar dazu heranzog, mehr als die Wage.

Nur die wenigen grossen Grundherrn dieser Periode erlangten

also Mittel über ihren dringenden Bedarf hinaus. Sie geboten über mannigfache fremde Arbeitskraft. Für die Verwerthung derselben zu wirthschaftlichen Unternehmungen aber finden sich nur ganz vereinzelte Beispiele. Vorzugsweise nur in grossen Rodungen lassen sich solche bemerken. Der hervorragendste Gebrauch war ein ausserwirthschaftlicher, Geltendmachen roher physischer Gewalt und Erwerben politischer Macht.

Die Grundherrn häuften auf ihren Herrenhöfen persönlich Ergebene und Getreue als Tisch- und Bankgenossen und persönliche Diener aller Art an, auf deren Arme sie sich stützten. Im Gegensatz dazu findet sich bei den Kirchen die numerosa turba monachorum. An Stelle der persönlichen Diener werden die servi der Kirche als casati zum Landbau angesetzt. Daneben bestehen bei Grundherrn wie Klöstern allerhand männliche und weibliche Aufseher und technische Arbeiter in verschiedenen Rangstufen.

Keine Klasse des Volkes als die Grossgrundbesitzer und die Kirche aber hatte die Bedingungen wirthschaftlicher Weiterentwicklung an der Hand. An sie waren alle kleinen Grundbesitzer und noch mehr die Landlosen gewiesen, mochte es ihnen um Erwerb von Grundbesitz, um gewerbliche Beschäftigung oder auch nur um Erhaltung des Lebens zu thun sein.

Dazu vollzog sich die meiste Wirthschaft im Walde, Holz, Jagd, Vogelfang, Bienenzucht, neben losem Anbau des Waldlandes für die vorübergehende Getreidenutzung als Brennkultur. Auf dem eigentlichen Acker bestand Feldgraswirthschaft, in der wenig Getreide, Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse mit langer Ruhe zu Gras wechselten. Von einer planmässigen Eintheilung der Feldflur in Schläge oder Kulturen hören wir nichts. Düngung und mehrmaliges Pflügen kommt zwar vereinzelt vor, aber doch wie die Unterscheidung der Sommersaat, nur auf grösseren Gutswirthschaften, vorab der Kirche. werden meist nur als Pertinenzstücke der Hufen neben Weiden und Wäldern, also als Bestandtheile der Mark aufgezählt. Nur grössere Wirthschaften konnten sich mit Pferdezucht befassen. Rindvieh wurde zu Arbeit und Fleischnahrung ziemlich gleichmässig verbreitet aus zahlreichem Jungvieh aufgezogen; wie Tacitus sagt: numero gaudent. Wichtiger und besonders begünstigt aber war Schaf- und Schweinezucht. Auch Hausgeflügel wird erwähnt. Für Obst und Wein aber ist das erste Beispiel eine schwäbische Urkunde aus 716. Die Gärten der Merowingerzeit waren wohl nur kleine Rasenplätze mit einigen Obstbäumen.

Der fünfte Abschnitt stellt den Güterverkehr und die nationale Werthbildung dar. Es wird der mit den Römern entstandene Handel geschildert und belegt, in welchem die Deutschen Kriegsbeute, Sklaven, Geräth und Waffen, Pferde und Rinder gegen Wein und mancherlei Tand zu Schmuck und Kleidung eintauschten. Auch bestand Handel mit Eisen, Seife, Getreide und anderen landwirthschaftlichen Produkten und mit Bernstein und Perlen bis zum Verfall durch die Völkerwanderung. Nach 400 zeigt sich nur kleiner Verkehr mit Vieh, Leinwand, Salz. Doch tritt schon eine Anzahl Märkte und die Wichtigkeit der Wasserstrassen und des Seeverkehrs mehr und mehr hervor.

Für die Beurtheilung dieses Verkehrs bilden den wichtigsten und urkundlich am häufigsten erwähnten Anhalt bestimmte in Geld oder in gegenseitigen Verhältnissen ausgedrückte Werthe. Bei dem Mangel eines nationalen Geldes wurde Vieh, namentlich Kühe und Ochsen, zu Tausch und Werthbestimmung gebraucht. Tribut und Bussen wurden in Vieh entrichtet. Im nordischen Verkehr kommt für kleinere Werthmengen auch das Vadmal, ein grobes, langhaariges Wollenzeug von gewisser Länge, in bestimmter Relation mit dem Kuhgelde vor. Metallgeld war römisch und diente zur Aufsammlung als Schatz, selten zum Verkehr.

Nur die Franken rechneten schon früh nach Metallgeld und zwar bildete das Gold das Währungsmetall. Der Goldsolidus nach dem Constantinischen Münzfuss (zu $4\frac{1}{2}$ Gramm Gold) 72 Stück auf das römische Geldpfund war Hauptmünze. Darauf rechneten sie in ihrem Gesetz 40 Silberdenare, den Denar gleich der siliqua. Noch im 5. Jahrhundert standen diese Münzen wahrscheinlich gegen Gold viel höher. Später aber prägten die fränkischen Könige 84 statt 72 Goldsolidi aus dem Pfunde. Seit der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts führte die Münzverwirrung im Frankenreiche immer mehr dazu, dass die Beschaffenheit der stipulirten Münze besonders hervorgehoben, und allmählig die Festsetzung der Werthsumme als Gewichtstheile in Pfund oder Unzen Goldes und Silbers üblich wurde. Zugleich stellte sich ein unverkennbarer Rückgang zum Naturaltausche ein.

Die Bedeutung des ganzen Münzwesens jener Zeit liegt aber auch, wie Inama ausführlich darstellt, nicht in der Verwendung zu Tauschund Zahlungsverkehr, sondern in seiner Anwendung zur Berechnung der Werthe gangbarer Gebrauchsgegenstände. Wenigstens war bei den innerdeutschen Stämmen das Geld sicherlich lange Zeit nur Rechnungsgeld.

Dadurch werden die Werthangaben der Volksrechte erst verständlich; sie sind keinesweges Preise. Diese Ansätze sollten vielmehr für jedes Volk eine legale Werthkonstanz schaffen. Das System der Bussen, welche unabhängig neben dem Schadensersafz bestanden, der Compositionen und Wergelder bedurfte ebenso sehr einer festen unverrückbaren Grundlage der Berechnung, wie auch heut durch alle Gesetze mit Bestimmungen über feste Geldbeträge eine legale Werthkonstanz des Geldes ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Veränderungen seiner jeweiligen Kaufkraft geschaffen und festgehalten wird. Gleichwohl erweist die statistische Beilage über die Viehwerthe der Volksrechte die Uebereinstimmung der aus Compositionen berechneten Werthe mit den eigentlichen und ausdrücklichen Werthangaben der Volksgesetze. Es werden also in ihnen gewisse Gegenstände allgemeinen Gebrauchs bestimmten Geldsummen in ihrer Fähigkeit, zur Zahlung von Wergeld verwendet zu werden, gleichgestellt. Sie beanspruchen in keiner Weise als allgemeine Werth- oder gar als Preissatzungen zu gelten, vielmehr erhellt aus mehreren Stellen der Volksrechte, dass durch sie der freien Preisbildung keine Schranke gezogen werden soll. Aber für die Werthbestimmung ist nicht Verkehr und Markt, Angebot und Nachfrage oder Anschaffungskosten entscheidend, sondern die Qualität des Gutes, sein allgemeiner Nutzeffekt, der sich in jeder wirthschaftlichen Verwendung ergeben konnte.

Darin spiegelt sich der ganze wirthschaftliche Zustand der Deutschen jener Zeit. Es fehlten wesentliche Bedingungen einer regelmässigen Preisbildung. Alle Käufe waren isolirte Vorgänge von keinesweges gleichartiger Wiederkehr. Dagegen herrschte eine so einfache und gleichförmige Wirthschafts- und Lebensweise, dass Gegenstände von allgemeiner Brauchbarkeit wie Leibeigene, Arbeits- und Jagdvieh, aber auch Waffen, für Alle im Ganzen den gleichen Werth erhielten und in verschiedenen Gegenden und für lange Zeiträume behalten konnten. Wenn diese Werthe nur auch in Geld ausgesprochen waren, wurden sie doch nicht in Geld, sondern nach wie vor in den Gebrauchsgegenständen als Bussen etc. gezahlt, es kam also nur auf ihr gegenseitiges Verhältniss, nicht auf den Ausdruck in dem bis auf die Karolingerzeit allerdings stark entwertheten, aber sehr wenig im Gebrauche stehenden Gelde an.

Der Inhalt des 2. Buches, die Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft während der Karolingerzeit, behandelt in nothwendiger Konsequenz der dargestellten Auffassung der Urzeit, den Uebergang von den ge-

schilderten Zuständen zu den im allgemeinen wenig kontroversen Verhältnissen unter Karl dem Grossen.

Im ersten Abschnitte werden die Fortschritte der Besiedelung und Kolonisation des Landes erörtert. Neben fortgesetzter Waldordnung, Anlegung neuer Ortschaften auf dem Rodlande. Gründung kleiner Villen als Wohnplätze von einer oder ein Paar Familien, die entweder dauernd im Verbande der Markgenossenschaft bleiben, oder den Keim zu Tochtergemeinden bilden; tritt seit dem 8. Jahrhundert planmässige Kolonisation auf. Diese geht vom Grossgrundbesitz, in erster Linie von Karl dem Grossen selbst aus. verpflanzt Sachsen und Slaven in grosser Zahl auf herrenloses Königsland, auf konfiszirte Güter und in Bannforste, die er kraft höheren Rechts in Beschlag nimmt. Dazu kolonisiren die Klöster und auch einzelne Grosse. Es beginnt die Austhuung in Königs- oder Waldhufen im Gegensatz zu den Markgenossenschaften. Aber auch letztere dehnen die Rodungen aus, und geben ausserhalb der alten Dorfanlage und Flureintheilung Baustellen und Hufen ab, die nicht im Gemenge und Flurzwange liegen. Im Hofsystem werden Vorwerke angesetzt. Auch die Bezeichnungen captura, bifang deuten auf die jungen, erst durch Rodung entstandenen Ansiedelungen.

Der 2. Abschnitt betrachtet daran anknüpfend die Zersetzung der altdeutschen Stände und die Anfänge einer neuen sozialen Organisation. Aus dem Stammadel, der schon in der merovingischen Periode seine soziale Bevorzugung mit dem neuen Dienst- und Hofadel theilen musste, entwickelt sich unter den Karolingern der Reichsadel, der besondere Verstärkung in der Hierarchie findet. Die Liten durch Erhebungen aus der Klasse der Leibeigenen verstärkt, vermengen sich mit den Freigelassenen, Kolonen, Zinsleuten und freien Inhabern fremder Grundstücke zu einer oft von den in faktischer Freiheit wirthschaftenden Unfreien schwer zu unterscheidenden Klasse. Die ersten Karolinger verpflanzen die königliche Macht und Verwaltung von Neustrien auch auf Austrasien, halten dem Adel durch Beamten und Kirche das Gleichgewicht und schützen die Gemeinfreien und untern Volksklassen; freilich vergeblich, denn die alte gesellschaftliche Ordnung war durch die gänzlich veränderten wirthschaftlichen Grundlagen des Volkslebens hinfällig geworden.

Statt Sippe, Geschlecht und Genossenschaft vermochte nur noch eigene wirthschaftliche Macht vor der sozialen Schwächung und Isolirung zu bewahren. Die Hüfner hatten keine genügenden Kräfte. Nur Verfügung über Kapital und fremde Arbeitsleistung konnte den Einzelnen heben. Der kleine Grundbesitzer sank deshalb unaufhaltsam in die Macht des grossen hinab. Die Gutswirthschaften der Grossen sammelten zahlreiche Leibeigene, zum Theil aus den kriegsgefangenen Slawen. Gemeinfreie gaben sich zu eigen, vor allem die solivagi ohne Grundbesitz, auch die Nachgeborenen. Hier fanden sie Schutz. Ohne Land gab es überhaupt keine Freiheit.

Dazu wuchsen die Bedürfnisse, sie übertrugen sich vom Westreich auf den Osten. Das Reich aber verfiel in seiner Macht und in seinen Finanzkräften. Der Heerbann wurde zu einer Last, die bei allen Versuchen der Milderung der Staat nicht zu übertragen vermochte. Die den Grafen und Senioren eingeräumte Heerbanngewalt, die nach Gunst und Laune schalten konnte, bewirkte massenhafte Ergebungen in deren Dienst. Der Zehnt wurde mehr und mehr aus einer freiwilligen eine erzwungene Abgabe an die Kirche. Benefiziare, welche säkularisirte Kirchengüter inne hatten, mussten sogar den fünften Theil leisten. Dazu steigerte der allgemeine Mangel an Rechtsschutz, die Macht der Kirche, im Diesseits und Jenseits Frieden zu geben, und die Milde, mit der sie den Uebergang in die Hörigkeit erleichterte, grade die Uebertragungen an die Kirche überaus schnell. Das Volk verfiel. Mehr und mehr war nur noch Adel und Geistlichkeit im Stande, Freiheit und höhere Güter des Lebens zu wahren. Nur dem, der 3 bis 4 Hufen besass, blieben noch einige Rechte der alten Volksfreiheit in Heer und Gericht, nur er genoss noch Freizügigkeit. Aber auch von diesen besseren Freien war am Ende der Karolingerperiode nur noch ein kleiner Theil übrig.

Diesem Niedergange der Besitzlosen gegenüber treten die von Karl d. Grossen so oft verpönten Gilden, die aus dem Heidenthum herstammen, wieder lebendiger auf. In der Verbündung suchte man den Schutz der Schwachen gegen die Uebermächtigen, gegenseitige Hülfe in Leben und Tod, gegen Raub, Brand, Gewalt und Mord. In diesem Sinne mögen sich auch die Markgenossenschaften gestärkt und enger geschlossen haben. Wiederholt wird von Bauernaufständen gemeldet, die sich gegen Gewaltthat kehren. Indess äusserten sich diese Einigungsbestrebungen nicht innerhalb der Markgenossenschaft, sondern gingen, wie es scheint, mehr aus den Kreisen der abhängigen Grundholden hervor.

Die Markgenossen waren ungleich geworden, auch Grosse waren in der Mark betheiligt. Die Gutsherrn selbst wirthschafteten in der Gemarkung. Offenbar wollten sie darin auch nach ihrer faktischen Macht befehlen. Diese Selbstbestimmung mochte sich auf ganz geordneten Wege beim Uebergang der alten Markverfassung in die Hofverfassung vollziehen. Aber wenn der Gutsherr auch überhaupt nur Mitmärker war, und sein Haupthof ausser der Mark lag, musste doch sein Uebergewicht geltend werden. Er regelte die Marknutzung, hielt eigene Hirten, eigene Beamte, erwarb Jagd, Fischerei, Mühlenrecht, forstete Markstücke ein, und schied schliesslich mit mehr oder weniger Abrundung seines Besitzes aus der bäuerlichen Gemeinschaft aus.

Mit der letzten Konsequenz dieses Uebergewichtes, mit der politischen Immunität der Grundherrschaften, trat endlich der herrschaftliche Verband in entscheidender Weise an die Stelle des ungleich loseren und daher auch weniger leistungsfähigen Verbandes der freien Markgenossenschaft, und gab zur Bildung der hofrechtlichen Genossenschaften Veranlassung, für welche die Quellen erst in der folgenden Periode reichlicher fliessen.

Dass damit auch die richterliche und polizeiliche Gewalt des Centenars und des Grafen, die in der freien Markgenossenschaft nach Wahl vom Staat vergeben wurde, dauernd in die Hände des Gutsherrn fiel, war natürlich. Die fortschreitende Erblichkeit dieser Würden, und ihre Verleihung als Einnahmequellen, konnten bei den Markgenossen nur das Bestreben fördern, durch Wahl des Grundherrn und durch Auftragung des Besitzes wenigstens nur Einen Herren über sich zu haben, der mit der Macht zugleich im eignen Interesse Schonung übte. Auch von Seiten des Staats ist mit der im Jahre 847 erfolgten Verallgemeinerung des Seniorats nur anerkannt, dass eine andere Organisation, als die auf der Grundherrschaft beruhende, nicht mehr möglich war, und mit der im 9. Jahrhundert schon reichlich verliehenen Immunität begann das Reich die Verwaltung vollends den sozialen Mächten, den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, auszuliefern.

Der 3. Abschnitt schildert die Ausbildung der grossen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung näher. Schon die Merowinger waren begüterter, als der alte Stammesadel; die Karolinger erlangen einen noch weit ausgedehnteren Besitz theils an zahlreichen Kammergütern, theils an Forsten. Der Grund dafür ist das Königsrecht an herrenlosem Lande, die Konfiskationen, die Säkularisationen, die besonders auf altgallischem Boden häufig stattfanden, ebenso das mehr und mehr geltend gemachte Eigenthum der Krone am Reichskirchengute. Allerdings wurde dieser Besitz bald durch Schenkungen, Benefizien, und Ausstattungen der Beamten erheblich vermindert, machte aber immer noch die Krone zum bei weitem gröss-

ten Grundbesitzer. In den einzelnen Landschaften standen ihr einzelne Grosse wenig nach. Die Kirche wurde bald so reich, dass die Bischöfe und Stifter einen Besitz von 3 bis 4000 Hufen nur als einen mässigen ansahen.

Allerdings wurden dadurch die kleinen Grundbesitzer beschränkt, ja die hohe Geistlichkeit zog sogar das Land der kleinen Kirchen und Kapellen zu ihrem Grossbesitz ein. Aber der Vortheil intensiverer Bewohnung, besserer Ausnutzung des Bodens, reicherer Produktion und leichteren Verkehrs, den der Grossgrundbesitz allein herbeizuführen vermochte, muss, wie Inama ausführt, als absoluter Fortschritt der deutschen Volkswirthschaft anerkannt werden. Dass die Genossenschaften der kleinen Grundeigenthümer ihr Eigenthumsrecht zumeist an den Grundherrn verloren, vermag er nicht unter allen Umständen als einen Uebelstand, als eine dem Volkswohle ungünstige Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände zu betrachten. Das Urtheil darüber erachtet er von dem Gebrauche abhängig, den die Grundherren von ihren überlegenen wirthschaftlichen Mitteln zu machen verstanden.

Anfangs war die Anhäufung des Besitzes in ihrer Hand durch die Zufälligkeiten der Beleihung, Unterwerfung, Schenkung oder Erwerbung nothwendig eine ziemlich faktische. Nach und nach aber machten sich darin wirthschaftliche Ideen geltend. Es begannen etwa gleichzeitig mit der Karolingerperiode Arrondirungen durch Tausch und Kauf. Es findet sich auch schon die Unterscheidung in Herrenland und dienende Güter, und die grosse Zahl der Leibeigenen einzelner Herren zeigt, dass sie grössere Güterkomplexe in eigner Wirthschaft hatten.

Mächtige Anregung zur Ausdehnung des Eigenbetriebes aber gab unzweifelhaft Karl der Grosse mit seiner Meisterschaft in der Wirthschaftlichkeit und mit den berühmten Vorschriften für den Haushalt auf seinen Villen. Auch Kirchen, Klöster und Herren legten Herrenhöfe an, in welchen sie mit reicherer Arbeitsgliederung verschiedene Kulturen und Wirthschaftszweige trieben, Weinberge, Mühlen, Schmieden und gewerbliche Arbeiten andrer Art durch Männer wie in Frauenhäusern ausführen liessen.

Zu diesem Behufe vergrösserten sie das Salland durch Zuschlagen von Hufen und Hufenstücken. Zerschlagungen des Herrngutes machten im 9. Jahrhundert erst im westlichen Frankreich Fortschritte. Durch das Streben nach grossen Herrenhöfen mit konzentrirter wirthschaftlich brauchbarer Arbeitskraft wurde die alte Hufenverfassung

wesentlich umgestaltet. Der Grundherr konnte auf Besitz, Lage und Wirthschaftsführung der hörigen Hufen seinen wirthschaftlichen Bedürfnissen nach einwirken. Es entstanden Verschiedenheiten der Hufen: grössere Herrenhufen, kleinere Zinshufen, die in die zu rodenden Wälder ausgelegten Wald- oder Königshufen und die verwandten Marsch- und Hagenhufen in Marsch und Moor. Diese neuen Hufenarten in langen Parallelstreifen ohne Gemenglage gaben jeder Wirthschaft die Selbstständigkeit der Einzelhufe. Flurzwang und gemeine Feldweide war nicht nothwendige Bedingung. Der Gutsherr konnte auf bessere Betriebsweise und Technik wirken, überhaupt sein ganzes Besitzthum, Salland und Zinsland, ökonomisch vortheilhaft organisiren.

Am grossartigsten hat Karl d. Gr. diese Aufgabe nach dem Zeugniss des Capitulare de villis auf seinen eignen Herrschaften gelöst. Er wurde allgemeines Muster. Die Einrichtung der Haupt- und Nebenhöfe mit Beamten, Fröhnern und Zinshufen finden sich mehr oder weniger vollständig bei der Kirche und bei den Grossen wieder. Den Beweis geben die Grundbücher, die Besitzinventarien, die nach der Vorschrift Karls sich allgemein verbreiten, und die seine Beamten nicht allein für den Kronbesitz und für die Benefizien der Kirche und der Grossen, sondern auch für die Allodien aufnehmen, um die Verschlechterung der Benefizien gegenüber den Allodien durch Ueberwachung zu verhüten. Auch die Kirche und die Grossen aber suchen sich durch Registrirung ihre Besitzrechte zu sichern.

Mit diesen wohl eingerichteten Hufen hängt eine engere Besiedelung der früher kleinen Dörfer zusammen, weil die Gutsherrn ihre Kolonen und Kasaten in die Hofstellen einschieben, auch wird der Gemenglage regelmässigeres Ausmaass gegeben. Vor allem aber erscheint der Grundherr mehr und mehr als Herr der Mark. Die Mark wird Hofland. Die Markwaldungen werden inforestirt, und es werden Markordnungen über die Nutzungsweise und das Nutzungsmaass gegeben.

Indem der Gutsherr oberster Märker ist, wird die Hofmarkgenossenschaft eine soziale Organisation, in der sich die Freiheit des Einzelnen mit Nothwendigkeit einem sicheren Ziele unterordnet, und ein fester Körper, auf dessen Funktionen sich auch die Reichsverwaltung in ihrer Pflege der Kulturinteressen verlassen kann. In diesem Geiste ergingen die Bestimmungen über den ökonomischen, sozialen und rechtlichen Schluss der Grundherrschaften durch das Mitium und Seniorat, sowie durch die Immunität, durch welche dieselben in ihrer sozialpolitischen Bedeutung anerkannt und allmählig befähigt wurden,

auf ihrem Gebiete immer mehr eine staatsähnliche Existenz zu begründen.

Sobald einmal das gänzliche Ungenügen der alten isolirten Wirthschaft für Befriedigung der Bedürfnisse einer gestiegenen Bevölkerung und eines vervollkommneten Lebensgenusses zum Bewusstsein kam, wurde im Grund und Boden die Fähigkeit zu steigendem Ertrage und einer besseren sozialen Stellung entdeckt. Es enstand bessere Verwerthung der Arbeit, Verwendung fremder Arbeitskraft, Ersparniss am Produkt, am Kapital und förderliche Technik, damit aber auch das Streben nach freier Verfügung über den Grundbesitz. Die alte Unveräusserlichkeit der Güter wurde beseitigt. Durch Gebrauch und Verordnungen fiel mehr und mehr das Einspruchsrecht der Familie und der Genossenschaft gegen Veräusserungen und Uebertragungen. Die Kirche an der Spitze sorgte dafür, dass Schenkungen und Uebertragungen ohne Rücksicht auf die Familien aufrecht erhalten blieben. Die Besitzveränderungen mehren sich in der Karolingerzeit ausserordentlich. Die Lebenslänglichkeit und Erblichkeit der Benefizien und Precarien aber, welche beide Theile wieder band, macht sich noch nicht als erhebliches Hinderniss der Bodenmobilisirung geltend. Vielmehr lässt sich deren förderliche Verallgemeinerung in dieser Periode nicht verkennen.

Der 4. Abschnitt geht nun auf die volkswirthschaftliche Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben dieser Zeit näher ein. Erst mit der Veränderung der Genossenschaftsverhältnisse in Staats- und Volksleben und mit der Konzentration der Gewaltbefugnisse über Güter und Menschen in wenigen Händen schien das Mittel gegeben, alle Leistungen zu steigern und die Gesammtleistung für die Deckung der nationalen Bedürfnisse zu erhöhen. Die Gutsherrn, indem sie immer mehr öffentliche Angelegenheiten zu ihrer eigenen Aufgabe machten, stellten auch die produktive Kraft der Volksgesammtheit in den Dienst des öffentlichen Lebens und brachten damit eine neue sozialökonomische Ordnung zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse. Die weltlichen und geistlichen Grundherrn folgten darin nur dem Vorbilde Karl's d. Gr., der an der Zentralisation scheiternd, die Vielheit der grundherrlichen Gewalten zum System erhob.

Die die Staatsgewalt nachbildende Organisation der Villen ging von Karl auf seine Benefiziare über, und von diesen auf alle weltlichen und geistlichen Grossen. Erstere halten der Natur der Verhältnisse nach eine grössere Zahl persönlicher unfreier Hausdiener, die ihnen als Bewaffnete zur Verfügung stehen. Die Klöster setzen mehr angesessene Zinsleute an, denn die Mönche sind selbst Landwirthe und Handwerker auf ihren Klosterhöfen. Die Bischöfe und Kirchen ziehen die freien Schutzhörigen vor. Bei allen aber giebt es Knechte und Mägde auf dem Herrenhofe, die dort leben und ohne Geldlohn erhalten werden, ebenso die nöthigen Handwerker, Beamte und niedere Arbeiter.

Die wichtigste Ergänzung dieser Arbeitskräfte bilden die persönlichen Dienstleistungen der unfreien Zinsgüter. Dreitägige Frohnarbeit in der Woche ist für leibeigne Bauern allgemein. Auch freie Hörige haben Dienste, und sogar Benefiziare müssen selbst oder durch Andre Arbeiten leisten. Diese Leistungen geschehen theils direkt auf dem Hofe und Hofelande, wobei die Kost nicht selten vom Herrn gegeben wird, theils indirekt durch Lieferung ländlicher oder gewerblicher Produkte, Fütterung von herrschaftlichem Vieh u. dgl.

Aus diesen Arbeitskräften, deren Statusunterschiede sich immer mehr verdunkeln, erwächst der neue Bauernstand. Sie mit ihren Weibern und Angehörigen vermehren sämmtlich die Gutskraft und das Kapital des Grundherren. Sie geniessen wenigstens durch Karl d. Gr. einen gewissen Schutz gegen übertriebene Forderungen, auch werden ihre Dienste geregelt und fixirt, und die Schwächung ihrer Besitzungen durch Landveräusserung wird verboten.

Ebenso tritt aber auch das Streben nach kräftiger Oberleitung auf. Wie in Karls Villen werden allgemein die Wirthschaftsbeamten zugleich die Träger der polizeilichen und gerichtlichen Obrigkeitsbefugnisse. Auch wälzen die Gutsherrn die vom Staate gestellten Anforderungen ebenso auf ihre Hörigen ab, wie dies Karl d. Gr. freilich in anderem Sinne that, indem er die Hintersassen und Hörigen seiner Villen zu allen entstehenden Staatsbedürfnissen heranzog.

Im Ganzen aber entsteht eine der früheren Verfassung weit überlegene Organisation und eine gute Ausnutzung der volkswirthschaftlichen Kräfte, die leider bald nach der Karolingerzeit erschlafft. Alle schnell anwachsenden Arbeitermassen finden leichte Verwendung. Selbst von fernher, vom kultivirteren Süden, werden landwirthschaftliche und gewerbliche Techniker herangezogen. Die Abgaben an Produkten werden sehr mannigfaltig und zeigen den Fortschritt in der Auswahl von Dingen, die man fordern kann. Diese Wahl kann sogar dem Pflichtigen öfter freigestellt bleiben. Es wird guter Boden von geringerem, gutes Saatgut von schlechterem unterschieden. Die Herrschaft giebt das Saatgetreide selbst, stattet auch Güter mit Vieh aus, beschafft

die Geräthe für mancherlei Arbeit, und richtet Waschanstalten, Bäckereien, Brauereien, Schmieden und Mühlen ein, an deren Benutzung die Hörigen zu ihrem ersichtlichen Vortheile Theil nehmen können. Sie gewährt diesen kleinen Hintersassen nicht blos Schutz und Frieden, sondern auch Unterstützung in Nothfällen und Armenpflege.

Dieser Wirthschaftsführung, die durch genau vorgeschriebene Rechnungslegungen gesichert wird, steht die des kleinen freien Grundbesitzes offenbar als eine sehr kümmerliche, unergiebige, des Kapitals und der Technik entbehrende gegenüber. Sie scheint zwar durch die spätere übermässige Zerstückelung noch nicht zu leiden, denn es werden häufig zusammenhängende Grundstücke von 5 bis 10 Joch veräussert. Aber eben deshalb ist auch der Gedanke einer allgemein verbreiteten bestimmten Felderwirthschaft noch ausgeschlossen. Gleichwohl wird die Zusammenfassung einzelner Morgen zu grösseren Gewannen, Zelgen etc. immer häufiger erwähnt, ebenso auch die Unterscheidung des Winter- und Sommeranbaues. Dieser wechselnde Anhau verträgt sich zwar auch mit Feldgraswirthschaft, deutet indess in der Regel auf Dreifelderwirthschaft, und dies wird auch durch Unterscheidung des Brachfeldes in zahlreichen Fällen bestätigt. Diese fortschreitende Entwickelung des Feldbaus scheint indess vornehmlich nur innerhalb der gutsherrschaftlichen Wirthschaft stattgefunden zu haben. Ihr entsprechend mehren sich die Sonderwiesen, deren Bestand neben dem Hufenlande vielfach ausdrücklich vermerkt wird.

Uebrigens aber bewegt sich auch diese verbesserte Wirthschaft noch in ziemlich einfachen Geleisen. Regelmässig wird die Brache für die Wintersaat immer nur durch 2maliges Pflügen im Juni und im Herbst vorbereitet, zur Sommersaat wird nur einmal im Frühling gepflügt. Eggen und Jäten wird nur vereinzelt erwähnt. Düngung ist zwar schon lange in Uebung, scheint aber nur auf dem Herrenlande allgemeiner zu sein. Wiesendüngung ist unbekannt, Mergeldüngung eine Neuerung. Weizen und Spelz werden seit dem 8., Roggen und Hopfen erst seit dem 9. Jahrhundert in deutschen Urkunden genannt, Leguminosen aber und Flachs und Hanf kommen häufig vor. Beträchtliche Ausdehnung gewann in der Karolingerzeit der Weinbau, namentlich durch die Klöster.

In den Forsten macht Einforstung, Wildbann und Waldschonung mit dem Untergang der alten Waldmarken Fortschritte. Das feste Ausmass von persönlichen Dienstleistungen in den herrschaftlichen und von Abgaben aus den Wäldern der Benefiziare und Zinsbauern zwang, eine feste Regel der Nutzung in Eichelmast und Bienenweide, Waldheu- und Streu-Nutzung inne zu halten, aber auch Mass und Art der Holznutzung fügten sich einer auf Jahrhunderte unverrückten Ordnung.

In der Viehzucht trat das Kleinvieh gegen das Rindvieh zurück. Ochsen und Kühe wurden Arbeitsvieh der kleinen Grundbesitzer. Pferdehaltung aber blieb in der Regel nur noch Sache der grossen herrschaftlichen Güter.

Auf diesen grossen Herrenhöfen und der Palatine der Fürsten fand auch die gewerbliche Technik ihre vorzüglichste Vertretung. Das Capitulare de villis giebt eine vollständige Liste zahlreicher Handwerker. Unter ihnen standen Metallarbeiter, Weber und Bauhandwerker obenan. Dagegen fehlt eigenthümlicher Weise allgemein die Erwähnung der Töpferei.

Die Karolingerzeit nimmt auch den lange vernachlässigten Bergbau wieder auf, und die Salzgewinnung erhebt sich zu grossartigem Betriebe.

Im 5. Abschnitt schildert der Verfasser Handel und Verkehr der Karolingerzeit. Der seit der Völkerwanderung von Hunnen, Awaren und Ungarn vernichtete Verkehr Germaniens lebte zuerst in Neustrien wieder auf. Das wirthschaftlich beschränkte Austrien aber eröffnete erst Karls des Grossen Wirthschaftspolitik. Auf seinen Pfalzen richtete er Märkte ein, berief Dolmetscher dahin, legte Münzstätten an, sorgte für Erhaltung der Strassen, Damme und Brücken durch die Grafen, und gab Schutzverordnungen für Sicherheit der Person und des Eigenthums und für Handelsfreiheit, namentlich Freiheit von Zöllen. Er sicherte durch die 9 bekannten Uebergangsorte unter bestimmten Aufsichtsbeamten den Grenzverkehr mit den Slaven. Namentlich aber würdigte er die Bedeutung der Handelsbeziehungen mit dem Orient. Durch das Niederwerfen der Awaren befreite er wieder den Donauweg nach Konstantinopel, seine Schiffe kämpften im Mittelmeer mit Griechen und Arabern, und seine Anknüpfungsversuche mit Harun al Raschid erscheinen nicht ohne zielbewusste Handelspolitik. Er bahnt den friesischen Tuchen den Weg nach dem Osten und baut in Jerusalem ein Hospital für deutsche Kaufleute.

Allerdings gerathen alle diese Bestrebungen unter den Nachfolgern Karls kläglich in Verfall. Der Handel nach Aussen wird durch die steigende Beunruhigung an allen Grenzen mehr und mehr gestört. Aber im Innern erlöscht der erwachte Verkehr nicht. Eine wenig zahlreiche, aber rührige Klasse von selbstständigen Kaufleuten versteht sich unentbehrlich zu machen. Der Ausgangspunkt des Handels jedoch liegt in den grossen Grundherrschaften. Ihre Wirthschaft allein

ist darauf angelegt, den Eigenbedarf zu überschreiten, Produkte für den Markt zu stellen, und dadurch auch namhafteren Waarenankauf zu ermöglichen. Dies gilt von den weltlichen Grossen, wie von den geistlichen, und nicht weniger von den Klöstern. Letztere senden Mönche in die Ferne, um Kleider, Gewebe, Lichter, Spezereien und Leckereien zu kaufen, sie statten Schiffe aus, richten Wagestätten und Niederlagshallen ein, und wissen sich Zollfreiheit und andere kaufmännische Vortheile zu sichern.

Dazu verwerthen die Karolinger die in Neustrien aus der Römerzeit her bestehen gebliebenen Angarien auch in Deutschland im Interesse des Verkehrs. Fürst, Kirche und Grossgrundbesitzer verfahren durch die Angarien ihrer Hörigen Wein und Getreide auf entfernte Märkte. Auch die Parafereden, die reitenden Boten, die ursprünglich dem Reiche dienen sollten, und wohl nur missbräuchlich von den Grafen und Senioren für ihre Sonderinteressen benutzt wurden, erleichtern gleichwohl die Verkehrsbeziehungen. Aehnlichen Charakter hat die Scara, die Stellung persönlicher Dienste beim Transport. Alle diese Leistungen treten bald als grundherrliche auf, über welche der kleine Freie selbstredend nicht verfügen konnte.

Die Kaufleute, die den bestehenden Waarenverkehr vermittelten, scheinen überwiegend Juden und Friesen, nur zum kleineren Theil schon Italiener (Lombarden) und Franken gewesen zu sein. Handelsartikel sind ausser den allgemein beliebten friesischen Gewändern, Salz, Wein, Häute, Felle, Getreide, Holz und Waffen. Lebhafte Strassen waren nur der Rhein und die Donau und die wohl mehr von Fremden als von Deutschen benutzten Alpenübergänge.

Die meiste Einsicht in den Verkehr selbst gestattet das Geldwesen, dessen technische Verhältnisse der Verfasser nach Soetbeer entwickelt. Er zeigt, wie die in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts durch Annahme des leichtern Solidus, von 84 auf das Goldpfund, begründete Ordnung des fränkischen Münzwesens gesetzlich bis tief in die erste Hälfte des 8. bestehen blieb, wie aber Gold stetig seltener und Silber vorherrschend wurde. Da mit 40 salischen Silberdenaren oder ihrem Silbergewicht überall ebenso wie mit einem Goldsolidus gezahlt werden konnte, bestand faktisch Doppelwährung. Diese wurde durch einheitliche Silberwährung ersetzt, indem der salische Denar, der gesetzlich 1,37 Gramm, thatsächlich wohl etwas weniger, Silbergehalt hatte, der Ausgangspunkt des neuen Münzfusses wurde. Vom Silberpfund von c. 327 gr. schlug man 240—264 Denare. Da aber hergebrachter Weise der Goldsolidus zu 40 salischen oder 12 rechts-

rheinischen Denaren (saigae) gerechnet wurde, war eine Anzahl von 20—22 solidi auf das Silberpfund von selbst gegeben. Diese Rechnung wählte Pipin zuerst in seinem Capitulare von c. 755. Er ordnete an, dass nicht mehr als 22 solidi aus dem Silberpfund geprägt werden sollten, und erkannte 1 solidus dem Münzer als Schlagschatz zu. Kurze Zeit darauf ging er aber zu dem schwerern Fusse von 20 solidi über, wie seine eignen und die spätern Denare bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts zeigen. Daneben blieb freilich die Rechnung nach dem Goldsolidus vielfach bestehen.

Wichtiger aber war, dass Karl der Grosse um c. 781 das bis dahin geltende Normalgewicht des altrömischen Pfundes von 327 Gramm, in ein Normalpfund von c. 408 Gramm umwandelte. Die Gründe sind zweifelhaft. An eine fiskalische Maassregel zu denken, lehnt Inama ab, um so mehr, als Karl der Grosse um 789 den neuen grösseren Modius einführte, und dabei eine Reduktion der Abgaben von je 3 auf 2 modii ausdrücklich anordnete. Inama führt die Veränderung auf ein althergebrachtes deutsches Gewichtspfund zurück, welches von unsicherem aber beträchtlich schwerern Ausmaasse, als das römische gewesen.

Besonderes Gewicht aber legt er darauf, dass Geldzahlungen auf deutschem Boden in damaliger Zeit überhaupt nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben können. Selbst bei Gutskäufen wird neben dem Geldpreis in der Regel ein solcher in Gebrauchsgegenständen: Pferden, Kleidern, Waffen etc. in Ansatz gebracht. Alle Zinsungen, Abgaben, selbst Tribute, finden aber in Thieren, Getreide, Honig, Eiern, Holz, Gewändern, Eisen und ähnlichen Dingen statt. Diese Naturalwirthschaft mindert sich nicht, im Gegentheil ist der Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den späteren Karolingern unverkennbar. Wie in den Werthbestimmungen der Volksrechte bestand auch in der Karolingerzeit das überwiegende Bedürfniss nach Feststellung des Werthsverhältnisses der Güter auf Grundlage ihrer objektiv werthvollen Eigenschaften, ein Verhältniss, welches nur in Geld ausgesprochen, aber nicht anders als durch Tausch realisirt wurde.

So kommt es denn, dass diese nominalen Geldwerthe für Sachgüter in mehr als 100 Jahren dem Inhalte der Urkunden nach fast ganz gleich bleiben. Getreide, als der wichtigste, auch beim Verkaufe von Landgütern meist den Kaufpreis ersetzende Zins, wird in dieser Zeit für den modius Hafer mit $^2|_5-1$ den., Gerste, Roggen, Spelz $1-2^1|_2$ den., Weizen $3-3^1|_2$ den. bewerthet, Wein die situla $^1/_2-4$ den., Bier $^1/_2-1$ den., Hühner $^1/_2-1$ den., 1 Pflug 4 den. Mehr

schwanken Thierstücke, nach ihrer Verschiedenheit. Ersichtlich aber sind alles dies keine Marktpreise, auch kommt dabei die Kaufkraft des Geldes oder die subjektive Schätzung der Vertragsschliessenden schwerlich in Betracht, sondern der Ansatz ist ein üblicher Ausdruck für den objektiven Gebrauchswerth, der den Gegenständen in ihrem gegenseitigen Verhältniss beigemessen wird.

Dass daran auch wirkliche Kaufpreise und Taxen für Kauf und Verkauf einen gewissen Anhalt gefunden haben mögen, ist sehr natürlich. An sich aber waren dieselben gewiss frei. Die Taxen Karls verfolgten andere Zwecke. Bei dem Gewandspreise des Capitulare Niumagense von 808 wollte er die herkömmliche Quantität gegenüber versuchter Verringerung sichern, und die oft als Massregel der Theuerungspolizei angesehene Vorschrift des Capitulare Frankofurtense von 794 erweist sich als eine Reduktion des bisher üblichen Getreidewerthes auf das neue Maass und den neuen Denar; überdies scheint die Vorschrift nur für die Benefiziare gegeben. Daraus ergiebt sich aber allerdings, dass alle diese urkundlichen und gesetzlichen Bestimmungen von Geldwerthen nur eine sehr geringe Bedeutung für die Erkenntniss der wirklichen Preise, der Resultate von Angebot und Nachfrage auf den Märkten haben.

Zum Schluss überblickt Inama die Ergebnisse des ersten Bandes. Die Deutschen treten im Beginn ihrer Geschichte dem römischen Kulturstaate gegenüber, den ein einheitlicher Staatsgedanke beherrscht, der keine Individualität, keine Besonderheit, keine Freiheit gelten lässt, einem rationalistischen Staatswesen, das an dem Mechanismus seiner innern Ordnung, an der schrankenlosen, ausbeutungssüchtigen Zentralisation seiner Leitung zu Grunde geht. Ihm traten sie gegenüber ohne Staatsbewusstsein, ohne Ahnung civilisatorischer Aufgaben, ohne Kenntniss feinerer Lebensgenüsse, ja ohne Bedürfnisse, aber mit lebendigem Freiheitsgefühl, mit historisch konservativem Bewusstsein für Familientradition und Stammesadel, mit dem stark entwickelten selbstischen Sinne, den Werth der Gesammtheit nach den Vortheilen zu messen, die sie der Existenz des Einzelnen bringt. Deshalb halten sie eng in kriegerischer Organisation und Unterordnung zusammen, so lange es Krieg und Wanderung gilt. Aber ihr Verband fällt in Familien Gleichartiger auseinander, wenn dem Boden die Früchte nicht mehr durch Massenkampf abgerungen werden müssen. Es beginnt der grosse Zersetzungsprozess altgermanischer Genossenschaft, der auch die Begründung der Privateigenthumsordnung genannt werden darf. Das Sondereigen führt sich von selbst ein. Unter den Händen des Einzelnen mit dem Unterschied der Bedürfnisse entsteht die Verschiedenheit des Besitzes an Land, das Jedem anders dient, jenachdem der Herrscher selbst ist. Diese Bildung von Privateigenthum an Grund und Boden, diese Verknüpfung der Persönlichkeit mit dem ersten alleinigen Kapital steht an der Schwelle der Geschichte des deutschen Wirthschaftslebens. Wie kleine Bauernrepubliken erscheinen die einzelnen Markgenossenschaften. Sie konnten lange den Interessen des Volkes genügen. Aber grosse Erfolge waren von denselben in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die Deutschen hätten sich nicht so überraschend schnell zu der reichen Entwickelung der Karolingerzeit erhoben, wenn sie nicht in dem Augenblicke, als sie eben erst ihr neues Leben und ihre Eigenthumsordnung einzurichten begannen, in der Kultur des Römerreiches und im Christenthum die Einwirkung der beiden fremden Kräfte empfangen hätten, die ihr Leben mannigfaltiger gestalten sollte.

Der Romanismus vermittelte alte Kultur und Technik, erzeugte wirthschaftlichen Aufschwung und verpflanzte einen Staatsgedanken in das Leben der Deutschen; das Christenthum erhob den Geist zur Auffassung eines Daseins, das sich nicht in Arbeit und Genuss dieses Lebens erschöpfte, predigte die Liebe und den friedlichen Verkehr, und erregte durch den Gedanken, dass der Himmel durch Opfer an irdischem Gut erkauft werden könne, Trachten nach Besitz. So zwängten beide das Volk in die neuen Organisationsformen und zerstörten sogar die Werthschätzung der Freiheit, wo ohne sie grössere materielle und geistige Erfolge zu erreichen waren.

Damit bereitete sich der soziale Neubau vor. Was die Arbeit des Volkes in ihrer Isolirung und ungeordneten Herrschaft über die Produktionsmittel nicht vermochte, sollte durch einen festeren Zusammenschluss und einheitlich geleitete Wirksamkeit der Produktionskraft erreicht werden.

Allerdings hatten dazu weder Staat noch Kirche als solche die Mittel. Die Noth des Lebens, das Missverhältniss zwischen Bedürfniss und Deckungsmitteln mussten wirken. Die Gestaltung der sozialen Ordnung ist immer eine Frucht historisch nationalökonomischer Ursachen gewesen. Die oben standen auf der Leiter sozialer Unterschiede waren im Vortheil im wirthschaftlichen Interessenkampfe, und die wirthschaftlich Ueberlegenen waren in der Lage sich sozial zu erheben. Die Besitzunterschiede steigerten sich, es erwuchs daraus die fundamentale Unterscheidung der Herrschenden und Dienenden. Auf diesen Wegen konnte mehr geleistet, mehr produzirt werden. Aber

in der schonungslosen Ausbeutung der grossen Masse der Arbeitskräfte zu rein egoistischen Zwecken wäre das Volk in eine genusssüchtige Plutokratie und ein ausgemergeltes Helotenthum zerfallen.

Dem trat unter dem Drange grosser politischer Aufgaben ein Mann entgegen, in dessen Persönlichkeit alles konzentrirt und verkörpert ist, was Volk und Zeit an eigentlich civilisatorischen Ideen gehegt hat. Karl der Grosse ist der wahre Repräsentant einer grundherrlichen Aristokratie im besten Sinne; er ist zugleich der entschiedenste Gegner ihrer Auswüchse. Er ist für die Förderung wahrhaft volkswirthschaftlicher Einrichtungen von höchster Bedeutung. Doch ist das, was den wirthschaftlichen Zustand charakterisirt, nicht sein Werk, vielmehr recht eigentlich aus dem Boden der vorhandenen wirthschaftlichen Kräfte herausgewachsen, ja im Einzelnen selbst trotz seines Willens und gegen denselben so geworden.

Mehr gezwungen als freiwillig haben die späteren Karolinger schliesslich die soziale Verwaltung in die Hand der grossen Grundherrn gelegt und ihnen die Einheit der Reichsgewalt damit ausgeantwortet. Aber soviel hat die sozialpolitische Organisation Karls des Grossen doch vermocht, dass die Uebermacht der Grossen nicht in vernichtende Bedrückung des Volkes ausartete. Auch die untern Volksklassen erhoben sich sichtlich an den Erfolgen der bessern Organisation der volkswirthschaftlichen Kräfte und wurden dadurch zu besserem und zu selbstständigerem Leben befähigt.

Niemand wird sich dem Eindrucke entziehen, dass er hier ein wohlgerundetes, bis in sehr kleines Detail sorgfältig durchdachtes Kulturbild jener Zeiten vor sich sieht, welches schon durch die innere Harmonie seiner Züge grosse Ueberzeugungskraft in sich trägt. Vieles muss ja Anschauungssache bleiben, aber auch wo man Bedenken tragen oder sich ablehnend verhalten muss, sieht man sich durch den Gedankenkreis einer zielbewussten Forschung gefördert. Der Verfasser setzt mit offen gelegten Beweisgründen eine neue Auffassung der Verhältnisse gegen eine übliche ältere, und wir glauben sagen zu dürfen, dass die seinige vielfach realere, nach der praktischen Wirklichkeit und den Nothwendigkeiten des allgemeinen Daseins wahrscheinlichere Züge enthält, als der herkömmliche mehr philologisch und juridisch entstandene Vorstellungskreis. Diese wirthschaftlich begründete Anschauung wird sich Bahn brechen, und unverloren sein, auch wenn manche der überzeugenden Beweisstellen, die eine dauernde Grundlage für spätere Arbeiten bleiben werden, durch Auffinden anderer entgegenstehender erschüttert werden, oder manche der Vermuthungen sich als unhaltbar ergeben sollten.

Auch für die Kritik kann es nicht darauf ankommen, Kontroversen auszuspinnen, sie beheben sich gelegentlich, oder bleiben nach wie vor zweifelhaft. Aber gewisse grundlegende Voraussetzungen der gesammten Auffassung des Verfassers näher ins Auge zu fassen, davon dürfen wir gleichwohl nicht absehen, weniger um die ausgesprochenen Meinungen zu widerlegen, als um zu zeigen, in welcher Lage sich die in Frage stehenden Probleme befinden, dass sie offene Bahn bieten, und dass mit verändertem Ergebniss auch die Folgerungen der Revision bedürfen.

Eine solche Voraussetzung ist zunächst Inamas Anschauung von den Hochäckern. Er erkennt zwar in der Anmerkung S. 7 an, dass der deutsche Ursprung der Hochäcker allerdings noch nicht zur Evidenz dargethan ist, meint aber, die neuesten Ergebnisse der Alterthumswissenschaft liessen doch kaum mehr viel Zweifel an ihm übrig, und baut nun darauf und auf Ringwälle und Befestigungen, Spuren menschlicher Wohnungen und Massengräber das oben dargelegte phantasiereiche Bild von dem ältesten Anbau der Deutschen, von dem er meint, dass es mit Caesars Schilderung der hundert Gaue der Sueven übereinstimme.

Offenbar ist er zu diesem Gedanken nur durch ungenügende Berichte und durch den Mangel eignen Augenscheins bestimmt worden. Er nimmt an, dass die zahlreichen Spuren früherer jetzt verödeter oder bewaldeter Ackerung, die sich unbestritten in ganz Deutschland vorfinden, im wesentlichen mit den Bayrischen Hochäckern identisch seien. Dies ist in den von den beiden Hartmann "Zur Hochäckerfrage" 1876 und 1879 gesammelten Berichten in keiner Weise dargethan oder auch nur behauptet, im Gegentheil mehrere dieser Berichte widersprechen dem ausdrücklich durch die Angabe, dass die vorgefundenen Beete eine Breite von nur 2—5 Meter haben.

Die Bayrischen Hochäcker haben 12-20 Meter Breite, 1 bis $1^{1}/_{2}$ Meter Höhe und erstrecken sich in fortgesetztem Parallelismus ohne Graben oder Zwischenrain fortlaufend über Flächen von Quadratkilometer Ausdehnung und mehr. Solche Hochäcker sind bis jetzt nur aus der Umgegend von München, aus den feuchten Haiden zwischen Isar und Lech, im schwäbischen Ried südlich von Ulm, und jenseits der Donau in der Gegend von Weissenburg bezeugt 1). Jeden-

¹⁾ Die A. Hartmannsche Angabe über die Ackerbeete der Wildeshausenschen Haiden in Oldenburg spricht zwar von breiten Beeten. Bezüglich dieser Ackerungen aber liegt

falls ist die Vorstellung, die man von Hochäckern hat, und an die auch Inama ausdrücklich anknüpft, den Bayrischen entnommen. Ueber diese Bayrischen Ackerungen aber ist als einziges aufhellendes Faktum von Ohlenschläger nachgewiesen und von A. Hartmann und Much ausdrücklich anerkannt, dass sie vor 201 nach Chr. bereits vorhanden gewesen sein müssen. Die durch Meilensteine zu Valley und Günzlhofen bestimmt datirte Römerstrasse durchschneidet die Beete bei Deisenhofen in einer Weise, die an spätere Entstehung der letzteren nicht denken lässt. Dieselben müssten ja auch in Inamas Sinn bereits zu Caesars Zeit hergestellt worden sein. Nun ist aber eine deutsche Besiedelung Vindeliciens vor 201 durch Nichts wahrscheinlich zu machen. Findet sich, dass die Kelten anderwärts ähnlich gepflügt haben,

dem Referenten eine Mittheilung des um die Cloppenburger Alterthümer sehr verdienten Herrn von Alten vor, wonach derselbe auf diese Spuren vielfach seine Aufmerksamkeit gerichtet und seine betreffenden Untersuchungen auf 5 Meilen im Umkreis des Wildeshausen benachbarten Cloppenburg erstreckt hat. Er hat allerdings kaum eine Haide in diesem Umkreise ohne von Haidekraut überwucherte Ackerbeete gefunden. "Diese Ackerbeete bilden aber," wie H. v. Alten erklärt, "meistens nur kleine Theile der ausserordentlich grossen Haidflächen, und stimmen in ihrer Breite, Höhe und Länge genau mit der noch heut dort gebräuchlichen Art der Ackerbestellung überein. Sie haben keine Aehnlichkeit mit den in Bayern erhaltenen Hochäckern und verdienen diesen Namen auch nicht, da die Breite zwar zwischen 8 bis 16 Meter wechselt, die Mittellinie der Beete aber sich nur 0,20 bis 0,30 m. über die Seiten derselben erhebt. Die Länge der Aecker ist sehr verschieden, doch nicht über 3-400 m. Grenzfurchen kommen nicht vor. Würden diese Ackerbeete heute wieder unter den Pflug genommen, so wäre es nicht möglich, sie von den jetzt beackerten Flächen zu unterscheiden. Es geschieht auch heut noch, dass Bauern Aecker aufgeben, welche ihnen nicht genug mehr eintragen. Schon nach kurzer Zeit sind diese dann von dem Haidekraut wieder überwuchert. Deshalb dürfte die Zeit, aus der die Ackerungen stammen, auch nicht annähernd anzugeben sein. Die häufig in der Nähe liegenden Hünengräber können dafür schwerlich einen Anhalt geben. Jedenfalls ist aber die Ansicht des Prof. Greverus, dass die in den Haiden vorkommenden Ackerbeete urzeitliches Ackerland seien, nicht aufrecht zu erhalten." - Uebrigens stimmen die bayrischen Hochäcker auch in keiner Weise mit den flämischen Hufen Mährens und des Mährischen Gesenkes, auf die sich Much bezieht, überein. Die darauf hindeutende Aeusserung bei A. Hartmann 1876 S. 43 (155) hat Referent auf eine Anfrage nur unter dem Vorbehalte der Autopsie gemacht, und sich inzwischen örtlich davon überzeugt, dass bei den Furchen der Hochäcker an Eigenthumsgrenzen, wie dies beim Vergleich mit flämischen Hufen nothwendig wäre, schlechterdings nicht gedacht werden kann, ganz abgesehen davon, dass eine so konsequente Parzellirung aller Hufen einer flämischen Flur in gleichmässige Streifen von nur 15-20 Meter Breite d. h. etwa in Achtelhufen, schwerlich in grösserer Verbreitung vorkommen konnte. Die Hochäcker sind eine aus den bekannten Arten deutschen Anbaus ganz unerklärliche, am ersten noch aus der zur Zeit in der Campagna üblichen Bestellung verständliche, von Pr. Zierl sehr gut charakterisirte Erscheinung. Die von Inama ebenfalls angezogenen Terrassen bei Hayna haben dagegen nach der Schilderung A. Hartmanns S. 23 alle Merkmale wüster Waldhufen, und würden als solche in Thüringen nicht über Karl d. Gr. hinauf reichen können.

33

so darf man ihnen die Hochäcker zuschreiben. Ist dies, wie zu erwarten, nicht der Fall, so bleibt nichts übrig, als dem Volksmunde gemäss bei den Römern stehen zu bleiben. An die üblichen Aecker der Militärkolonien ist dabei allerdings nicht zu denken, sondern nur an Unternehmen von Administratoren oder Pächtern, die die kaiserlichen Oedländer mit Hunderten von Sklaven und schwerem Ochsengespann so ausnutzten, wie es die Sicherstellung der Getreidelieferungen vor Einrichtung der Vindelicischen Municipien nöthig gemacht haben kann. Wie dem aber auch sei, selbst wenn die höchst merkwürdige, mühevolle Kulturarbeit unerklärt bleibt, von dem ältesten deutschen Anbau ist daraus auf keinen Fall ein Bild zu gewinnen, und Inama wird bei näherer Erwägung den Bezug darauf zweifellos selbst fallen lassen.

An sich hätte nun eine irrige Beurtheilung der Hochäckerfrage auch wenig Bedeutung, wenn er nicht wegen dieser Illustration, ohne welche die Angaben des Caesar über den suevischen Anbau offenbar zu einem Bilde von höchster, beinahe nomadischer Dürftigkeit des agrarischen Zustandes zusammenschrumpfen, die Vorstellung einer verhältnissmässig hohen Kultur und bewussten machtvollen Organisation der deutschen Stämme in diese Zeit hineintrüge; ja, wenn er nicht von diesem Vorstellungskreise aus eine Umkehr auch anderer hinreichend beglaubigter Anschauungen über das deutsche Alterthum von uns forderte.

Inama nimmt an, dass auf diese Hochäckerwirthschaft zunächst der Zerfall in Privateigenthum gefolgt sei, und dass erst aus dem Privateigenthum heraus die Bildung von Markgenossenschaften und die Austhuung des Landes in Hufen sich ergeben habe.

Muss der Gedanke an die Hochäcker wegfallen, so bleibt nur die Frage bestehen, ob zuerst Privat- oder Gemeineigenthum auf deutschem Boden bestand?

Die Beantwortung dieser Frage kann kaum zweifelhaft sein. Es giebt schlechterdings keine Vermuthung dafür, dass auf den ursprünglich deutsch besiedelten und immer deutsch gebliebenen Stammesgebieten Privateigenthum älter sei, als Gemeineigenthum.

Dagegen ist ebenso sicher, dass die Deutschen überall, wo sie die von den Römern zur Augusteischen Zeit gewonnene Grenze überschritten, Privateigenthum vorfanden, und, wie sich zeigt, in der Regel weder den Willen noch die Macht hatten, es zu beseitigen.

Dass auf den ursprünglich deutsch besiedelten Stammesgebieten mit der Besiedelung selbst Gesammteigenthum hergestellt, d. h. dass das Land in mehr oder weniger grossen Marken und zwar zunächst familien- und sippenweise als Gesammteigenthum in Besitz genommen worden sei, darüber war eigentlich schon seit längerer Zeit allgemeine Uebereinstimmung erzielt. Alle Streitfragen bewegten sich nur noch darum, wann die feste Besiedelung und damit auch das Gemeineigenthum der Geschlechter eingetreten, und wann dies dem später überhandnehmenden Privateigenthum in grösserer Verbreitung gewichen.

Die bezüglichen sparsamen Zeugnisse des Caesar und Tacitus lassen nur den Gedanken eines Gemeineigenthums an den Fluren in wechselnder Nutzung zu. Fraglich bleibt lediglich, ob man zu Tacitus Zeit die Hofstätten und den Dorfbering als schon zu festem Eigenthum geworden denken soll. Dafür spricht Manches in der von Caesar abweichenden Ausdrucksweise des Tacitus, dagegen aber der Umstand, dass wir die Völker noch immer mit unbegreiflicher Beweglichkeit ihre Wohnsitze wechseln, die einzelnen Stämme hier verschwinden, dort wieder auftreten und einander verdrängen sehen; dass ferner das Haus noch bis auf die späten Zeiten der Volksgesetze zu den beweglichen Sachen gerechnet wird, dass Strabo geradezu von dem Aufladen aller Habe auf Wagen spricht, und dass die Schilderungen des Tacitus, die auf festere Zustände gedeutet werden können, ersichtlich aus denjenigen Gegenden gewonnen sind, in denen zu seiner Zeit durch den festen Damm, welchen die Römer den an Wanderung gewöhnten Stämmen entgegensetzten, eine gewisse Stabilität eingetreten sein musste.

Diesen gleichzeitigen Zeugnissen über das Gemeineigenthum gegenüber begegnet nun unsere Erkenntniss, indem sie in der Entwickelung der Agrarverhältnisse von der Gegenwart rückwärts geht, deutlichen Spuren, die ebenfalls überzeugend für dasselbe sprechen.

Es ist kein Zweifel, wo wir auf den rein deutschen Gebieten die Reste des Alterthümlichsten am sichersten zu finden erwarten dürfen. Das älteste und unberührteste, was wir von deutschem Wesen kennen, sind die herminonischen Stämme.

Ueber diese Stellung der Semnonen, Langobarden, Cheruscer, Hermunduren und Chatten innerhalb der deutschen Völkergruppe hat uns Müllenhoff¹) durch ungeahnt reiche Aufschlüsse aus Sprache, Sagen und Mythologie überzeugend belehrt. Die mittlen Elbgebiete waren der Boden, auf welchem die zuwandernden Germanen vor den Wildnissen der herzynischen Berge festen Fuss fassten. Hierher brachten

¹⁾ Müllenhoff, Ueber Tuisco und seine Nachkommen. Allgem. Zeitschrift für Geschichte, Bd. VIII, 1847, S. 209. — Irmin und seine Brüder. Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. XI, 1879, S. 1.

sie den alten arischen Dienst des Zeus-Tiu-Irmin, an dem sie dauernd festhielten. Von hier aus drangen sie allmählig in die Waldgebirge ein, die Chatten an der obern Weser bis zum Taunus, die Cheruscer an der Mittelweser zum Osning. Der Hauptabzug des anwachsenden Volkes aber fand nach dem offnen Nordwesten an die Nordseeküste statt. Damit traten jedoch die Siedler in ganz veränderte Lebensbedingungen ein. Im Norden fanden sie zwischen den Marschen und den weiten Torfmooren wenig Raum, auf dem sie nicht den steten Kampf mit den Wasserfluthen aufnehmen mussten, den Plinius uns staunend schildert. Im Süden, wo die Ausläufer des Teutoburger Waldes am Rande der Sümpfe das Weiterdringen links der Weser gestatteten, trafen die Ankömmlinge auf keltische Stammgebiete, vielleicht verlassene, jedenfalls vorher besiedelte und mehr oder weniger kultivirte. Auf ihnen gingen die Bataver bis zur Schelde vor, gefolgt von Chattuariern, Marsen und andern, die dadurch früher als ihre herminonischen Verwandten mit der keltischen und bald mit der römischen Kultur in Berührung kamen. Der Einfluss dieser Kultur macht sich nicht blos im Verhalten gegen die Römer, sondern wie Müllenhoff erwiesen hat, auch in der Entwickelung des Wodandienstes und dem damit zusammenhängenden Gedanken einer besonderen Stammesgenossenschaft geltend. Wodan ist eine Kulturerscheinung, ein Kriegsgott, aber ein runenkundiger, kenntnissreicher, milder, besonnener, ein Abglanz überlegener Bildung. Die Istvaeonen sind gegenüber den Herminonen der vorgeschrittenere, aber gleichwohl jüngere Volkstheil.

Die Ingvaeonen, ihre nördlichen Nachbarn schliessen sich ebenso unter dem gemeinsamen Dienste der Nerthus zu gesondertem Stammesbewusstsein zusammen. Es ist fraglich, ob diese mit Ideen der Seefahrt und des Handels verknüpfte Religionsübung nicht fremde, von den britischen Inseln übertragene Züge enthält. Jedenfalls verbieten alle Verhältnisse der Ingvaeonen hier die ältesten charakteristischen Eigenthümlichkeiten des deutschen Agrarwesens zu suchen.

Die östlichen vandilischen Stämme können ausser Betracht bleiben. Ihre Gebiete sind von den Slaven überfluthet. Die Skandinaven im südlichen Schweden und auf den dänischen Inseln, die nach Sprache und Sage von den Vandili ausgingen, stimmen übrigens in ihrem Anbau ganz mit den Herminonen überein.

Es genügt, dass die Herminonen ihre Stammsitze als die ersten Ansiedler nach eigner Idee kultivirt haben. Die lappischen Troll im Lande waren kulturlose Wilde. Alle alten Namen bis an das Rheinund Donaugebiet sind deutsch, erst dann beginnen die keltischen. Die Herminonen würden auch vom Limes transrhenanus ab bis zum Limes sorabicus Karls d. Gr. niemals in ihrer Volksthümlichkeit gestört. Denn in der Völkerwanderung schickten sie nur Schaaren fort, nahmen keine neuen Stämme auf.

Ueberblicken wir also von diesem Standpunkt aus die auf die Besiedelung und den Anbau bezüglichen Thatsachen.

Die Istväonen des rechten Rheinufers, einschliesslich der salischen Franken, fanden in den Sitzen, in denen wir sie kennen lernen, keltische Ansiedelungen und keltischen Anbau, und es ist nicht zu vermuthen, dass dies ohne Einfluss auf ihre Einrichtungen blieb.

Die Ubier, welche mit anderen istväonischen und chattischen Elementen vermischt später als ripuarische Franken zusammengefasst werden, wurden noch von den Römern in die rauhen, unfruchtbaren, von den Galliern gewiss nur schwach besiedelten Berghänge des Hunsrück und der Eifel gewiesen, die ihrem Stammlande sehr ähnlich sind.

Oestlich von den Ripuariern drängten seit dem 3. Jahrhundert Alemannen, Sueven, Markomannen und endlich Burgunder und Bajuvaren in den Süden über Main, Rhein und Donau. Hier fanden sie vom Limes an überall bereits so dicht keltisch besiedeltes, später römisch kultivirtes Land, dass auf ihm das Einschieben eines ursprünglich deutschen Anbaues nirgends ohne besonderen Nachweis anerkannt werden darf.

Auf diesem letzteren Gebiete mischen sich bis tief in die jetzt deutschen Alpen hinein Einzelhöfe und Villen, kleine Weiler, grosse geschlossene Dörfer und alte Landstädte, Kastelle und Grosstädte in sehr verschiedener Weise und fordern örtliche Untersuchung ihres Ursprunges und spezielle Feststellung, in wie weit an sich deutsche agrarische Gestaltungen und Rechte in reiner Form oder nur mit Modifikationen auf die überlegene ältere Kultur übertragen sind.

Auf den alten rein herminonischen Gebieten dagegen zeigen noch heut die Spezialkarten überall geschlossene Dörfer, von denen alle älteren, nicht durch die deutlich erkennbare spätere Waldkolonisation entstandenen eine überraschende Aehnlichkeit in der Anlage der haufenförmig zusammengedrängten Hofstellen und der in vielen Gewannabschnitten in zahllose kleine Streifen zertheilten Ackerflur aufweisen.

Zwischen den niederrheinischen Istvaeonen und den Ripuariern, welche beide aus dieser Dörferregion der Herminonen auswanderten, besteht aber ein unerklärter Unterschied.

Die Salier und ihre westfälischen Nachbarn finden wir mit Einzelhöfen angesiedelt. Jeder dieser Einzelhöfe ist in der Regel von dem zu ihm gehörigen Lande umgeben. Zwischen diesen Ländereien verschiedener Einzelhöfe besteht keine Gemeinschaft, kaum eine Prädial-

servitut. Obwohl nicht selten mehrere solche benachbarte Einzelhöfe eine Wald- oder Haidemark gemeinschaftlich besitzen, und sich vereinzelte Aecker nnd Wiesenstücke zwischen ihnen finden, auf denen eine gemeinsame Nutzung nach einem bestimmten Wechsel ausgeübt wird, ist doch sicher und entscheidend, dass die Salier die Sitte ihres Stammlandes, in geschlossenen Dörfern zu wohnen und die Hofäcker im Gemenge auszulegen und zu bestellen, abgeworfen haben.

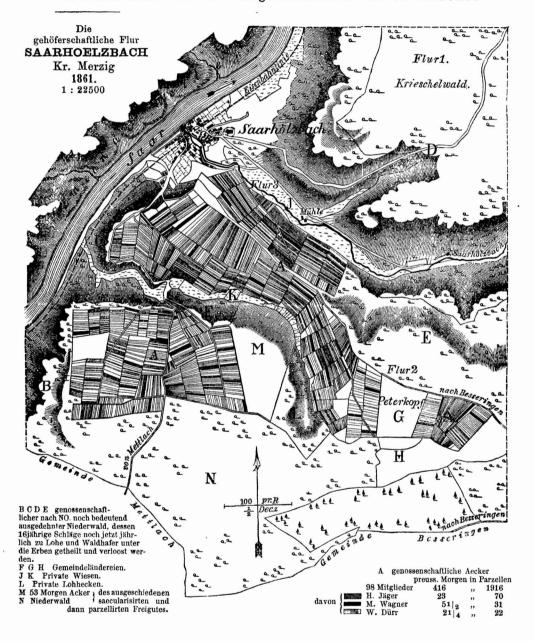
Da die Einzelhöfe von der Weser über Haarstrang und Hellweg zum Rhein und von Neuss über die Maas nach der Schelde verbreitet sind und schon in alter Zeit wenigstens bis an die Friesischen Marschen gereicht haben, ist klar, dass Franken und Sachsen, die nach einander von geschlossenen Dörfern her in dies Gebiet eingedrungen sind, die Anlage der Einzelhöfe nicht mitbrachten, sondern es wird wahrscheinlich, dass sie sie vorgefunden, und sich, wie das dann natürlich war, den verlassenen Sitzen Anderer anbequemt haben. Wem aber ihr Ursprung thatsächlich angehört, bleibt noch Räthsel. Das ganze Gebiet ist mit keltischen Namen der Oertlichkeiten, Flüsse, Berge, erfüllt, die Einzelhöfe können also keltisch sein, möglich aber auch, dass sie istväonisch wie bei modernen Settlern entstanden. Auch die nördlich weiter dringenden Skandinaven legten Einzelhöfe, nicht Dörfer an.

Für die früheste deutsche Wirthschaftsgeschichte hat diese Sachlage die wichtige Bedeutung, dass auch das salische Volksgesetz, weil es durch das fremde Element veränderter Siedelungsweise beeinflusst ist, nicht mit voller Sicherheit als der ungetrübte Spiegel der ältesten, für die anderen deutschen Stämme giltigen Volkszustände und Sitten anerkannt werden kann, und dass jedenfalls der herminonische als der ursprüngliche und alterthümliche deutsche Anbau erachtet werden muss.

Die herminonische Dorfanlage nahmen nun die Ripuarier offenbar aus dem rechtsrheinischen altubischen und chattischen Stammlande mit. Wie hier bestehen überall auf dem ripuarischen Gebiete bis scharf an die Nordgrenze der Ubier noch heut geschlossene Dörfer mit gewannförmiger Flur, und grade unter diesen mit den Dörfern des gesammten chattischen Gebietes vollkommen übereinstimmenden Anlagen finden sich die sogenannten Gehöferschaften in reinster Form und haben sich bis in die Mitte unseres Jahrhunderts erhalten 1).

¹⁾ Referent darf sich über die geschlossenen Dörfer mit gewannförmig vertheilter Flur auf die in dieser Zeitschrift Jahrg. XVII Bd. I S. 1 ff. (13) enthaltene Abhandlung: "Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland" beziehen, und glaubt hier zur Verdeutlichung nur das Bild der bis zum Jahre 1863 in Aeckern, Wiesen und Wald ausgelosten, schon dem Namen nach ripuarischen Flur Saarhölzbach beifügen zu sollen, welches in obigem Aufsatze nicht mitgetheilt worden ist.

Diese sprechenden Reste alten Gemeineigenthums sind wie bekannt durch die Arbeiten von Hanssen "Ueber die Gehöferschaften", von Achenbach über die Waldgenossenschaften und von Roscher



über die Feldgemeinschaft in ihrem Wesen und ihrer Verbreitung erforscht worden. Ihre merkwürdigen Eigenthümlichkeiten mussten mehr und mehr die Meinung befestigen, dass sie der ältesten Form, in der die Deutschen bei ihrer Zuwanderung auf jetzt deutschem Boden sich niederliessen, bis zur Gegenwart sehr nahe gestanden haben. Sie lassen keine andere Annahme zu, als dass in den als Wildniss okkupirten, möglichst durch natürliche Grenzen abgegrenzten Marken ein oder einige Orte begründet wurden, von denen aus die Rodung allmählig und stückweise, wahrscheinlich zunächst mit vereinter Kraft begonnen wurde. Die Nutzung des gewonnenen Kulturlandes aber fand nach abgegrenzten Stücken statt, welche zu gleichen oder bei verschiedener Würde der Betheiligten zu entsprechend verschiedenen Antheilen den einzelnen Familienvätern zugetheilt wurden. Diese Landloose blieben in ihrer Lage nicht fest, sondern wechselten in mehr oder weniger Jahren auf Grund neuer Loosung. Die Reste der Mark an unverlostem Wiesen-, Weide- und Waldland wurden gemeinschaftlich benutzt, jedoch als unter gleichen Antheilsrechten wie der Acker stehend anerkannt, bis sie die fortschreitende Kultur mehr und mehr in den Turnus der Aecker hineinzog. Allmählig wurden erst die Hofstellen, dann auch Acker und Wiesen von dem periodischen Wechsel ausgenommen, Wald und Weide aber meist noch lange als gemeinsame Mark benutzt. Natürlich trat diese Umwandlung in guten und verkehrsreichen Gegenden mit der steigenden Kultur früh ein. Im abgelegenen Gebirge, wo der Wald als Holznutzung und Schiffelland die Hauptsache war, und die wenigen Ackerlagen Verschiedenheiten zeigten, die einen Ausgleich über Eigenthum erschwerten, oder auch leichtere Zusammenlegung kleiner Stücke Vielen erwünscht blieb, erhielten sich die Ausloosungen als wirthschaftliche Alterthümer, die gegenüber unseren Anschauungen erst wieder entdeckt werden mussten.

Nachdem aber der Blick für diese Reste erschlossen war, zeigte sich, dass sie keinesweges einzeln standen. Kaum zu verkennende Spuren gehöferschaftlicher Einrichtungen ergaben sich in den Waldgenossenschaften des Westerwaldes und in den Holzmarken des Bardengaues. In Hannover und Oldenburg ermittelten sich Erinnerungen, dass der Gesammtbesitz und Ackerwechsel noch im 15. Jahrhundert als der rechtmässige Zustand betrachtet wurde, und dass nicht blos die Ackerloose, sondern auch die Wohnhäuser und Gärten neuen Ausloosungen unterlagen. Es fand daraus ebenso das Gesetz Chilperichs von 574 Erklärung, wonach den Töchtern ein Erbrecht am Boden zugesprochen wird, das fortan dem der Nachbarn vorgehen soll, wie die

ausführlichen Bestimmungen des Schonenschen, des Erichseeländischen und des Jütischen Gesetzes über die Reepningsprozedur. Vor allem aber erwies sich, dass nahe entsprechende Zustände des Gemeineigenthums nicht blos bei den Deutschen, sondern bei den Kelten, in Wales und Schottland, bestanden, ähnlich bei den Polen und Russen, bei den Indiern und Afghanen, selbst bei den Völkern des Alterthums, Illyriern, Cantabrern und noch in unserer Zeit in Sardinien, und dass sie merkwürdigerweise sogar bei der Entdeckung Amerikas in Mexiko vorgefunden wurden.

Zu diesen die Richtigkeit der Anschauung von der Ursprünglichkeit des gehöferschaftlichen Anbaues bei den Deutschen in hohem Grade stützenden Untersuchungen, traten die weiteren, welchen auch Inama beipflichtet, wonach die ältesten deutschen Ansiedelungen im Geschlechtsverbande stattgefunden haben müssen, und in den Rechtsanschauungen noch lange die Voraussetzung der Verwandtschaft unter den Bewohnern eines Dorfes als eine natürliche festgehalten worden ist.

Endlich verknüpft sich aber auch mit dem Bestande der geschlossenen Dörfer im gesammten herminonischen Deutschland die Hufenverfassung und führt ebenfalls auf gehöferschaftliche Anfänge zurück.

Diese Eintheilung der Feldmark in gleichwerthige Hufen, von denen der einzelne Wirth eine oder mehrere oder auch nur den halben, viertel oder noch geringeren Bruchtheil besitzen kann, deren eine aber ungefähr eine Bauernfamilie zu ernähren vermag, ist eine Eigenthümlichkeit, welche für das deutsche Agrarwesen bis auf die neueste Zeit besondere Bedeutung gehabt hat. Sie bot für das Grundeigenthum und das öffentliche Recht die Vorzüge einer hinreichend sicheren Katastrirung, für die gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen hielt sie durch alle Jahrhunderte viele Unsicherheit und Willkür in erfolgreicher Weise fern, und den Wirthen gab sie eine überall verständliche Abstufung, die für den Bauernstand von wesentlichem sozialen Nutzen gewesen ist.

Die Hufeneintheilung hat sich vom herminonischen Deutschland aus weiter verbreitet. Die Lex Wisigothorum B. 10. T. I. 14 zeigt sie schon früh auf romanischen Boden übertragen. 1083 knüpft in England die Vorbereitung des Domesday-book überall an ihr Bestehen an, und seit der Karolingerzeit wurde sie mit der deutschen Bauerngemeinde in allen germanisirten Slawengebieten eingeführt.

Es giebt nur zwei Weisen, wie ihre Entstehung gedacht werden kann, entweder durch Kolonisation, indem ein Machthaber über den Grund und Boden der Feldmark dieselbe zu Leihe oder Eigenthum an hörige oder freie Kolonen vertheilt, — oder durch ursprüngliche ge-

meinsame Besitznahme in der Hauptsache gleichberechtigter Genossen, welche zunächst gleiche Antheile konstituiren und etwaige Unterschiede durch Zusammenlegen oder Theilen dieser Antheile zur Geltung bringen.

Die deutschen Koloniedörfer, welche auf wildem Waldboden angelegt wurden, sind sämmtlich nach Hufen ausgethan, und wir vermögen sie seit der frühen Karolingerzeit auch ohne urkundliche Nachrichten nach Form und Grösse als Neubruchhufen mit völliger Bestimmtheit zu erkennen, wie diese Zeitschrift Jahrg. XVII Bd. I S. 27 ergiebt. Schwieriger ist die Ermittelung der durch neue Ansiedler kolonisirten Dörfer auf Fluren, auf denen schon altes Kulturland bestand und in Gewannen vertheilt wurde. Sie können nur nach Urkunden, Namengebung oder gewissen Anzeichen in der Eintheilung unterschieden werden, die eine sehr genaue Untersuchung fordern.

Es ist aber klar, dass an eine durchgängige neue Kolonisation aller ursprünglich herminonisch besiedelten, von den Römern und der Völkerwanderung unberührten deutschen Gebiete nicht gedacht werden kann. Dass die Chatten, Cheruscer, Sachsen und Langebarden zur Zeit, als die Hufen zuerst erwähnt werden, gegenüber älteren uns unbekannten Zuständen sich eine neue Eintheilung ihrer alten Ansiedelungen und ihres Grundbesitzes in Hufen von einer damals noch durch Nichts beglaubigten gutsherrlichen Gewalt hätten gefallen lassen, ist schlechterdings nicht zu glauben. Da sich nun bei allen diesen Stämmen die durch ihre Namen zum Theil in hohes Alterthum hinaufgerückten Dörfer nach Dorflage und gewannförmiger Ackereintheilung einander völlig gleichen und sämmtlich die Hufeneintheilung besitzen, so ist gar nicht zu bezweifeln, dass diese Eintheilung mindestens bei einem grossen Theile der Feldmarken auf ein anderes und älteres Fundament als die Kolonisation zurückgeführt werden muss, und dies kann nur die Art der ursprünglichen Besitznahme sein.

Ist aber diese Besitznahme gehöferschaftlich zu Gemeineigenthum erfolgt, so erklärt sich gerade daraus die Hufenverfassung auf das Einfachste und Natürlichste, und darum lässt sich die Zusammengehörigkeit und Ursprünglichkeit beider Erscheinungen schwerlich abweisen. Es kommt dazu, dass die Bedeutung des Wortes Hufe nur Antheil, nicht ein bestimmtes Maass ist, dass die Gehöferschaften vielfach ihre Ausloosungen bis auf die neueste Zeit nach Hufenantheilen vorgenommen haben, und dass allgemeiner verbreitete feste Hufenmaasse erst bei den Koloniedörfern, wo sie natürliches Bedürfniss waren, bekannt werden, in den älteren Dörfern dagegen die Hufen zwar in demselben Dorfe im wesentlichen gleich gross sind, die Hufen verschiede-

ner Dörfer aber auf das Mannigfachste von 20 bis 150 Morgen pr. oder 5 bis 36 hect. schwanken 1).

Nach allem dem müssen offenbar die Gründe sehr schwer wiegen, wenn sie die allgemeine Auffassung erschüttern sollen, dass wir in den Gehöferschaften und der mit deren Idee gegebenen Markgenossenschaft und Hufenverfassung die Elemente der ursprünglichen Be-

An sich ist ein principieller Unterschied der Herren- und der Zinshufen selbst in den früher römischen Gebieten, wo mancherlei Unregelmässigkeiten denkbar sind, keineswegs wahrscheinlich. Denn wenn es auch nicht der Idee der Hufenverfassung widerspräche, es verträgt sich weder mit der Gemenglage, noch mit dem Umstande, dass die Gutsherrn Zinshufen ebenso zum Dominium einziehen, wie sie Vorwerke zu Zinshufen austhun. Es ist aber auch kein Grund für eine solche Verschiedenheit einzusehen. Entweder war ein gutsherrliches Gut auf einem aus der Mark ausgeschiedenen Sondereigen, auf einem Bifang oder auf einer alten römischen Villa eingerichtet, dann lag es überhaupt nicht zu Hufen, oder es war in die Hufeneintheilung einbegriffen, dann kam es nicht auf die Grösse der Hufen, sondern auf die Zahl der herrschaftlichen von der Curia aus bewirthschafteten an. So gut man von den Schöffenbarfreien den Besitz von 3 Hufen forderte, sehen wir die Gutsherrschaften nach Inama's Beilage II vielfach mehrere Hufen bewirthschaften. Dieselbe Beilage zeigt übrigens, dass solche Vorwerkswirthschaften in der Regel nur klein waren, was auch der Natur der Verhältnisse entspricht, da es keinen Zweck hatte, sie über den Bedarf des eignen Haushalts auszudehnen. Höfe der Fürsten und Geistlichen, die den Villen Karls des Grossen entsprachen, waren auf deutschem Boden sehr selten. Die grossen Besitzangaben bedeuten in der Regel Zinshufen.

¹⁾ Für die Meinung, dass die Herrenhuse grösser und die Zinshuse kleiner gewesen sei, hat Referent bisher nirgends einen thatsächlichen Anhalt gefunden. Allerdings stellt Hayeck in der angeblichen Przemisl-Ottakarischen Maass- und Gewichts-Ordnung von 1268 einen solchen, eigentlich nicht auf die Grösse, sondern auf die Aussaat bezogenen Unterschied auf. Dies geschieht aber 1541 für Böhmen unter höchst verdächtigen Umständen zu einer Zeit, in der die Gutsherrn in verschiedener Weise durch Nachmessen der Hufen in den bäuerlichen Besitz eingriffen (Cod. dipl. siles. Bd. IV S. 48 und 57). Aus welchen Gründen Inama die Behauptung ausspricht, giebt er nicht an. Da die Waldhufen in der Regel doppelt so gross sind, als die Landhufen, können, wenn man verschiedene Dörfer vergleicht, auch auf Kolonisationslande Herrenhufen grösser als Zinshufen sein, ebenso aber auch umgekehrt; ja es können beide Fälle sogar in demselben Dorfe vorkommen, weil es einzelne Dörfer giebt, deren Ackerland zu flämischen und deren Wälder zu Waldhufen ausgethan worden sind. Es sind auch Waldhufen, nachdem die Rodungen völlig beendet, später in Landhufen unter Gewanneintheilung umgestaltet worden (das umgekehrte, dass Landhufen in Waldhufen verwandelt worden wären, hätte keinen Zweck gehabt, und ist Referenten nie vorgekommen). Die Frage aber, ob irgendwo die Herrenhufen grösser als die Zinshufen gewesen, kann selbstredend bei den frühen Zersplitterungen der Hufen nicht aus einzelnen Grössenangaben, sogar nicht aus solchen, die aus demselben Dorfe herrühren, beantwortet werden, sondern nur unter Feststellung, zu welcher Hufenart und mit welcher Hufenzahl das Dorf überhaupt ausgelegt ist, wie gross sich also die Hufen in diesem Dorfe berechnen, und in welchem Verhältniss zur durchschnittlichen Grösse, die Herrenhusen desselben bei gleicher Husenart stehen.

sitznahme zu fester Besiedelung und des ältesten Anbaues der deutschen Stammländer zu sehen haben.

Wie Inama nun sich die Gehöferschaften entstanden denkt, darüber spricht er sich nicht aus. Er bemerkt lediglich: "speziell in ripuarisches Gebiet fallen jene Gehöferschaften, welche in tiefeingreifender Feldgemeinschaft seit lange bestehen, und in ihrer Dorfanlage und Gemenglage der Felder vielfach sogar als Prototyp des altdeutschen Urdorfes angesehen werden." Da er aber bei der Darstellung der von Tacitus geschilderten Zustände sagt: "die Feldmark besetzt die Gesammtheit nach Anzahl der Bebauer, dann aber vertheilen sie diese unter einander nach den sozialen Unterschieden der Genossen. mag auch diese Austheilung der Feldmark an die Einzelnen nur zur Nutzung des Bodens gewährt worden sein; jedenfalls ein Wechsel der Antheile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft hat nicht weiter stattgefunden;" so kann er die Entstehung dieser periodisch ihre Grundstücke ausloosenden Genossenschaften nur als eine spätere auffassen, oder er betrachtet sie als eine unerhebliche singuläre Erscheinung, welche unberücksichtigt bleiben kann.

Ebenso sagt er auch über die Entstehung der Hufen nichts bestimmteres, als dass sie als Zinsland an Knechte oder Hörige und als Benefizien ausgethane Güter seien. Er beschränkt sie also nur auf die Vergebung grundherrlich besessenen Landes, das heisst im obigen Sinne auf die Entstehung durch Kolonisation. Es ist auch nur konsequent, dass wenn auf die Hochäcker Privateigenthum gefolgt wäre, weder Gehöferschaften noch Hufen auf die ursprüngliche Besitznahme zurückgeführt werden könnten.

Nun soll keineswegs geleugnet werden, dass Inama für die Behauptung des frühen Auftretens des Privateigenthums vielen Anhalt hat. Die älteren Erwähnungen der Grundstücke, Güter und Güterbelastungen machen unzweifelhaft den Eindruck, als ob es sich dabei um Privateigenthum handle. Es dürfte aber daraus ein Grund gegen das Alter der gehöferschaftlichen Einrichtungen und Zustände nicht hergenommen werden können.

Ein grosser Theil der ältesten Erwähnungen in Urkunden und in Verordnungen kann in der That reines Privateigenthum betreffen. Es ist gar nicht zweifelhaft, dass zur Zeit unserer ältesten Gesetze und Urkunden Privateigenthum bereits vielfach verbreitet war. In den von den Römern übernommenen Landstrichen, und das ist der Haupttheil aller, auf welche sich die gedachten Zeugnisse beziehen, musste römisches Privateigenthum an sich die Regel bilden, und die deutsche

Gehöferschaft konnte sich nur auf herrenlos gewordenen Boden einschieben. Ausserdem sind alle salfränkischen Quellen, welche wieder die Hauptmasse der ältesten rein deutschen bilden, der oben erwähnten Siedelung in Einzelhöfen wegen mit den herminonischen Gehöferschaften ausser Beziehung. Bei den Einzelhöfen steht mindestens der bei weitem grösste Theil des Landes zwar nicht nothwendig in römischem Eigenthum, aber doch ausserhalb genossenschaftlichen Verbands und in der Regel selbst gegenseitiger oder einseitiger Servituten. Derselbe Zustand findet sich in den Alpengegenden, wo von den Deutschen viele schon bestehende Ortschaften besetzt wurden, und die Natur des Ortes meist nur die Anlage zerstreuter Höfe gestattete. Es konnten dort füglich nur Wälder und Weiden in genossenschaftlichen Besitz genommen werden. Ausserdem aber ist seit den frühen Karolingerzeiten die Kolonisation von Wäldern und von Kulturland auf Staatswie auf Privatboden, so weit wir sie bis jetzt kennen, also mindestens zum weit überwiegenden Theile, nicht in gehöferschaftlicher Weise, sondern zu festem nicht wieder wechselndem Besitz erfolgt, es sind bei diesen sehr erhebliche Theile Deutschlands bedeckenden Kolonien auch Markgenossenschaften in der Regel gar nicht, oder nur in so weit entstanden, als von der zur Kolonisation gestellten Flur gewisse Wälder und Wiesen nicht aufgetheilt wurden, sondern in gemeinschaftlicher Benutzung blieben.

Es kommt also bei allen Erwähnungen von Privateigenthum, ehe sie gegen gehöferschaftliche Zustände beweisend sein könnten, zunächst auf eine Feststellung darüber an, ob sie sich nicht wirklich auf römisches Eigenthum oder auf eines der deutschrechtlichen Besitzverhältnisse beziehen, welche in der älteren Urkundensprache dem Privateigenthum gleich behandelt zu werden pflegten. Ja selbst in gehöferschaftlichen Fluren wie in Saarhölzbach ist die frühe Ausscheidung von Privateigenthum nicht geradezu ausgeschlossen. Aber unseres Erachtens ist überhaupt gar nicht zu erwarten, dass das in den Gehöferschaften thatsächlich der Ausloosung unterworfene Land, dieses Umstandes wegen, urkundlich anders als anderer Grundbesitz behandelt worden sei. Das Anrecht stand fest, der Besitz des einzelnen Hofes hatte rechtlich und nach der Methode der Theilung auch thatsächlich im wesentlichen gleichen Werth, ob die einzelnen Stücke nach Ablauf einiger Jahre eine andere Lage erhielten, änderte für den Wirth sehr wenig. Lasten und Pflichten blieben ebenfalls dieselben. Die gehöferschaftlichen Beziehungen und Veränderungen hatten also schwerlich Einfluss auf die Anschauung vom Eigenthums- oder Besitzrecht an der Stelle. Dies wird thatsächlich dadurch bestätigt, dass die gehöferschaftlichen Wirthe ganz vorzugsweise Erben, Erbenschaft, heissen, und dass das ganze Verhältniss dieser Verloosungen und ihr seit unvordenklicher Zeit unzweifelhafter Bestand für die Akte der Gerichtsbarkeit und die Grundbücher erst in der allerneuesten Zeit, kurz ehe man in unserem Jahrhundert zur Aufhebung schritt, zur Sprache gekommen ist. Es genügte ja auch völlig, wenn in Uebertragungen die Hufe veräussert wurde oder, wenn man subtiler sein wollte, der Hof mit allem Gemeinrecht. Jedenfalls konnten die Erben, mindestens seitdem die Hofstätten nicht mehr wechselten, auch in neuerer Zeit als Privateigenthümer ihrer Wirthschaften behandelt werden, um wie viel mehr in Zeiten, in denen man weniger scharf zu unterscheiden pflegte und in der Ausdrucksweise sowie in der Anwendung der Formelbücher keinesweges genau war. Dass die Volksgesetze die Gehöferschaften nicht ausschliessen, ist ein oft besprochenes Thema.

Wir glauben also, dass die deutsche Wirthschaftsgeschichte nicht umhin kann, an das gehöferschaftliche Gemeineigenthum und die Hufenverfassung als die Grundlagen der ältesten Besitz- und Anbauzustände anzuknüpfen.

Wenn nun aber auch durch die gegentheilige Auffassung In ama's manche seiner Darstellungen eine unseres Erachtens fehlgehende Wendung erlangen mussten, so können wir doch nicht anders sagen, als dass die Treue, mit der er sich stets an die Quellen hält, ihn auch auf diesen Gebieten immer wieder, und selbst auf Kosten seiner eigenen Theorie, zu den realen Zuständen zurückführt, und dass grosse Partieen auch in der Behandlung der Markgenossenschaften und der Hufenverhältnisse trotz der anfechtbaren Voraussetzungen als sehr gelungene Schilderungen der Wirklichkeit zu erachten sind.

Ueber viele damit nahe verknüpfte Gedanken sind wir vollständig mit ihm einverstanden, so namentlich bezüglich der Darlegung der politischen Stellung der Familien und der Centen gegenüber der rein wirthschaftlichen und nachbarlichen der Markgenossen. Gerade daraus erklärt sich das einfache Eindringen fremder Elemente in letztere und die Gleichstellung Freier wie Unfreier. Die Genossenschaft war eigentlich nicht eine Genossenschaft der Wirthe, sondern der Hufen. Ebenso ist die Selbstständigkeit der Gaue und ihre politische und wirthschaftliche Geschlossenheit und das Durchbrechen aller dieser Stammesund Familienbeziehungen durch die wachsende königliche Gewalt zu Gunsten der Ministerialen, Benefiziare und der Kirche vortrefflich dargestellt. Damit verknüpft sich die eingehende Behandlung der wirthschaftlichen Beziehungen vor der Karolingerzeit, des Einflusses der

Klöster, denen immer eine Anzahl aus dem kultivirteren Süden stammender Mönche als Leiter diente, des ebenfalls von fremden Elementen getragenen Handelsverkehres, der geringen Bedeutung des Geldes und der allgemeinen Geltung von Naturalwerthen, die keinen richtigen Ausdruck im Geldpreise finden, bei denen die gesetzlichen Preissätze vielmehr nur das gegenseitige Verhältniss des wirthschaftlichen Nutzens andeuten. Für die Karolingerzeit ist dann das mächtige Bild Karls des Grossen und der überall hin sich verbreitende Einfluss seines Beispiels, gleichwohl aber die Umwandlung, welche gegen seine Staatsund Kulturideen von der unüberwindlichen Macht der wirthschaftlichen Voraussetzungen herbeigeführt wird, überzeugend geschildert. Vor allem interessant und historisch gradezu ergreifend ist die Darstellung des nothwendigen Unterganges der Gemeinfreiheit, der Nachweis der Hülfs- und Verkehrslosigkeit der einzelnen Hufenbesitzer, der Unmöglichkeit einer Erhaltung der früheren Eigenwirthschaft und nahen Gleichheit der Lebensansprüche, sowie der Unvermeidlichkeit der Arbeitstheilung und des Ansammelns wirthschaftlicher Kräfte zu Kapital und als Herrschaft über untergeordnete Arbeitsleistungen. Darauf beruht der hohe Kultureinfluss der sich rasch durch Macht und Gesetz emporhebenden Grund- und Gutsherrschaften, deren grösste Zahl zwar wahrscheinlich den Bauern im technischen Betriebe des Landbaues wenig überlegen gewesen ist, die aber Getreide- und andere Zinsungen zu mannigfacher Verwendung in ihrer Hand vereinigten und durch die Forderung dieser Leistungen, der üblichen Dienste und der zweckdienlichen Hof- und Dorfverwaltung eine Ordnung, Regelmässigkeit und Organisation der bäuerlichen Zustände aufrecht erhielten, welche die wirthschaftlichen Kräfte Aller steigerte. So wenig sympathisch uns ein solcher Untergang der volksthümlichen Freiheit berührt, so ist es doch ein Verdienst, traumhaften Auffassungen des Völkerdaseins zu entsagen und die reale Ursächlichkeit seiner Bedingungen klar zu stellen. Versöhnend erweist sich gerade in der Geschichte des deutschen Agrarwesens, dass, gegenüber den in England fortbestehenden, aber zum Tenant at will, zum land- und rechtlosen Kleinpächter, herabgedrückten Gemeinfreien, in Deutschland der frühe Untergang derselben und die grosse Ausbreitung der bäuerlichen Lehne und der gutshörigen Hofstellen den verhältnissmässig starken Bauernstand erhalten hat, der unter dem wachsenden Schutze der Landesherren ein für das Volkswohl nicht hoch genug anzuschlagendes Mittelglied zwischen den Besitzern der grossen Güter und den ländlichen Arbeitern geworden ist.